



Amt der Bld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An den  
Verfassungsgerichtshof  
Freyung 8  
1010 Wien  
elektronisch eingebracht

Eisenstadt, am 10.03.2022  
[REDACTED]  
Tel.: +43 57 600-2221  
Fax: +43 57 600-61884  
E-Mail: post.gruppe5@bgld.gv.at

**Zahl: G5/A.A-10003-2-2022; VDL/VD.B745-10000-2-2022**

**Betreff: VfGH; Antrag der Burgenländischen Landesregierung auf Normenkontrolle gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 5 B-VG; Aufhebungsantrag bezüglich einzelner Bestimmungen der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rinder, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017**

Die Burgenländische Landesregierung hat am 10.03.2022 beschlossen, beim Verfassungsgerichtshof folgenden Antrag auf

### **Normenkontrolle gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 5 B-VG**

einzubringen und die Aufhebung bestimmter Teile der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, zu beantragen:

#### **I.) Zur Ausgangslage**

1.) Seitens der Burgenländischen Landesregierung liegt gerade in der jüngeren Vergangenheit ein besonderer Fokus auf der Tierhaltung und dabei insbesondere auf

der Schweinehaltung. So hat etwa eine vom Verein gegen Tierfabriken eingebrachte Anzeige gegen einen burgenländischen Schweinezuchtbetrieb im Juli des vergangenen Jahres hinterfragenswerte Methoden der Tierhaltung in den Fokus der Burgenländischen Landesregierung gerückt. Die für Agrar- und Tierschutz zuständige Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.<sup>a</sup> Astrid Eisenkopf ist daraufhin im Wege der Medien für ein Verbot von Vollspaltenböden eingetreten und hat dabei auch eine entsprechende mediale Aufforderung an die Bundesregierung gerichtet. In diesem Zusammenhang hat sie etwa ausgesprochen dass „[...] dieser unerträgliche Haltungszustand so nicht mehr akzeptiert werden [kann]. Die Bundesregierung muss endlich für ein Verbot von Vollspaltböden sorgen.“ (siehe Medienbericht: Umstrittene Schweinehaltung: Eisenkopf fordert Verbot von Vollspaltenböden - Burgenland (meinbezirk.at), zuletzt abgerufen am 7. Februar 2022).

- 2.) In der Folge setzte sich auch der Burgenländische Landtag mit der Thematik des Verbots von Vollspaltböden auseinander und fasste in seiner Sitzung am 23. September 2021 mit den Stimmen der SPÖ, FPÖ, der Grünen und des parteifreien Abgeordneten Molnár gegen die Stimmen der ÖVP einen Entschließungsantrag betreffend ein Verbot von Vollspaltböden (Zl. 22-661).
- 2.1) In obgenannten Entschließungsantrag vom 23. September 2021 betreffend Verbot von Vollspaltböden (Zl. 22-661) wurde zunächst hervorgehoben, dass Vollspaltböden bereits in fünf europäischen Ländern verboten sind, wobei sich darunter nicht nur der größte Schweineproduzent der EU, nämlich Dänemark, sondern auch die Niederlande, Finnland, Schweden und die Schweiz befinden.
- 2.2) Rund 60% der österreichischen Schweine werden auf Vollspaltenböden – das sind vollständig perforierte Böden – gehalten, wobei diese den gesamten Lebensbereich der Schweine abdecken und sich aus kleinen Auftrittflächen – meist aus Beton – mit Durchlässen in der Form von Spalten für Kot und Harn zusammensetzen. Die Schweine treten somit ihre eigenen Exkremete durch die Spalten. Auf Einstreu mit organischem Material wird meist verzichtet, da das Stroh oder Ähnliches zur Verklebung der Spalten führen würde und somit mit mehr Arbeitsaufwand einhergeht. Bei sogenannten Teilspaltenböden hingegen wird der eingestreute Fress-, Liege- und

Laufbereich vom Spaltenboden getrennt. Hier ist nur jener kleine Bereich, der für die Abgabe des Harns und Kots vorgesehen ist, mit schmalen Spalten versehen. Dies macht insofern Sinn, da Schweine sehr reinliche Tiere sind, die sofern es ihnen möglich ist, stets den Liege- vom Kotplatz trennen (siehe Entschließungsantrag Zl. 22-661).

- 2.3) Die Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden führt auf Grund fehlender Einstreu im Liegebereich zu schmerzhaften Gelenkserkrankungen, Drucknekrosen, offenen Hautwunden oder zu Schleimbeutelentzündungen (92%). Darüber hinaus leiden Schweine, die über ihren Fäkalien leben müssen und somit ständig Schadgasen ausgesetzt sind, aufgrund der Ausdünstungen an Lungenkrankheiten und entzündeten Augen. Ammoniak, das als indirektes Treibhausgas gilt, stellt dabei den wichtigsten Anteil dar. Somit ist die Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden sind nicht nur in Hinsicht auf das Tierwohl problematisch, sondern ebenfalls bezogen auf die Treibhausgasbildung, welche in direktem Zusammenhang mit dem Klimawandel steht (siehe Entschließungsantrag Zl. 22-661).
- 2.4) Die nicht vorhandene Trennung der Bereiche (Fressen, Liegen, Koten) auf Vollspaltenböden geht mit Beschäftigungsmangel und Verhaltensstörungen der Schweine einher. Dies resultiert oftmals in Langeweile und Aggressivität was wiederum Ohren- und Schwanzbeißen mit schweren Verletzungen und Entzündungen zur Folge hat. Bei Böden mit naturnaher Einstreu, die auch sorgfältig gewechselt wird, ist dies hingegen nicht der Fall. Einstreu fördert somit nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch die Gesundheit der Schweine (siehe Entschließungsantrag Zl. 22-661).
- 2.5) Der Burgenländische Landtag hat in seinem Entschließungsantrag, Zl. 22-661, vom 23. September 2021 die Burgenländische Landesregierung aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, mittels einer Regierungsvorlage ein Verbot von Vollspaltböden in der Schweinehaltung rasch umzusetzen und verpflichtende Liegebereiche mit ausreichender organischer Einstreu zu gewährleisten.
- 3.) Dem durch den Burgenländischen Landtag mit Beschluss vom 23. September 2021 an die Burgenländische Landesregierung herangetragenen Ersuchen an die

Bundesregierung heranzutreten, und ein Verbot von Vollspaltenböden einzufordern, wurde die Burgenländische Landesregierung in der Folge gerecht und richtete auf Basis eines in der Folge gefassten Regierungsbeschlusses im Wege des Landeshauptmannes als Vorsitzenden derselben ein entsprechendes Schreiben, ua an den für Tierschutz zuständigen Bundesminister Dr. Mückstein.

- 3.1) Mit Schreiben vom 30. Dezember 2021, Zahl 2021-0.723.781, antwortete Herr Bundesminister Dr. Mückstein in einem an den Herrn Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil gerichteten und seitens des Bundesministers persönlich unterfertigten Schreiben auf den im Wege der Burgenländischen Landesregierung an ihn herangetragenen Entschließungsantrag des Burgenländischen Landtages vom 23. September 2021, Zl. 22-661.
- 3.2) In betreffendem Schreiben bestätigte HBM Dr. Mückstein zunächst, dass die einstreulose Haltung auf Vollspaltenböden derzeit noch weit verbreitet ist, diese aber für die Tiere deutliche Nachteile in Bezug auf das Wohlbefinden und die Tiergesundheit hat. Harte, einstreulose Böden mit breiten Spalten bieten keinen angenehmen Untergrund zum Liegen, Gehen oder Stehen, schon gar nicht für intelligente Tiere wie Schweine – so HBM Dr. Mückstein weiter in seinem Schreiben.
- 3.3) In der Folge weist HBM Dr. Mückstein in seinem Schreiben darauf hin, dass der Nationalrat des österreichischen Parlaments im Zuge der Behandlung des erfolgreichen Tierschutzvolksbegehrens durch seine Entschließung vom 15. Dezember 2021 die Bundesregierung dazu aufgefordert hat, bessere Haltungsstandards für Schweine zu schaffen. Des Weiteren betont der Minister in seinem Schreiben, dass derzeit ein gesetzlicher Rahmen für bessere Bedingungen, insbesondere höhere Standards für den Neubau ab 2023, der unstrukturierte Betonvollspaltenbuchten nicht mehr zulässt, ausgearbeitet wird.
- 3.4) Abschließend versichert HBM Dr. Mückstein, dass er als Tierschutzminister gemeinsam mit der Schweinebranche und der Zivilgesellschaft mit Nachdruck an einer Verbesserung bei diesem wichtigen Thema arbeite und – unter Hinweis auf das

im Bereich des Tierschutzes schon erreichte, zuversichtlich sei – dass auch hier weitere Fortschritte gemacht würden.

- 4.) Die Burgenländische Landesregierung verkennt nicht, dass der für Tierschutzangelegenheiten zuständige Minister Dr. Mückstein in seinem Schreiben vom 30. Dezember 2021, Zahl 2021-0.723.781, zum einen die erheblichen Nachteile der Schweinehaltung auf Vollspaltenböden bestätigt hat und zum anderen zugesichert hat, für eine Verbesserung bei diesem wichtigen Thema einzutreten. Zu beachten ist allerdings, dass bis dato keine entsprechenden Änderungsvorschläge vorgebracht wurden und auch in dem Schreiben lediglich von höheren Standards für Neubauten ab 2023, nicht aber von einem generellen Verbot von Vollspaltenböden gesprochen wird.
- 5.) Aus gegebenem Anlass hat sich die Burgenländische Landesregierung daher zuletzt intensiv mit der im Zusammenhang mit der Schweinehaltung geltenden Rechtslage auseinandergesetzt. Im Zuge dessen haben sich der Burgenländischen Landesregierung Bedenken bezüglich der Verfassungs- wie auch Gesetzeskonformität einzelner Bestimmungen der in der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 25/2006, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017 normierten Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen ergeben. Diese Bedenken gegen einzelne Bestimmungen der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 484/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, haben die Burgenländische Landesregierung zur gegenständlichen Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof bestimmt.

## **II.) Zur Rechtslage**

*Zu den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben:*

- 1.) Im Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, BGBl. I Nr. 82/2019, (im Folgenden: BVG Nachhaltigkeit) bekennt sich die Republik Österreich (Bund, Länder

und Gemeinden) zum Tierschutz (siehe § 2 leg.cit.). Damit wird Tierschutz in der Verfassung als Staatsziel verankert, um dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendes Wesen Rechnung zu tragen (ErläutlA 2316 BlgNR 24. GP 3). Des Weiteren wird in den parlamentarischen Materialien darauf hingewiesen, dass weitergehende Bestimmungen nicht nötig sind, zumal in § 1 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, bereits als Ziel verankert ist, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf zu schützen. Darüber hinaus verweist § 285a ABGB darauf, dass Tiere keine Sachen sind und durch besondere Gesetze geschützt werden (siehe ErläutlA 2316 BlgNR 24. GP 3).

*Zu den einfachgesetzlichen Bestimmungen:*

- 2.) Auf einfachgesetzlicher Ebene wird im Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 54/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, (im Folgenden: TSchG) in § 1 als Ziel des Gesetzes der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf definiert. Im 2. Hauptstück des TSchG werden sodann Anforderungen an die Haltung von Tieren definiert, wobei die näheren Grundsätze der Tierhaltung in § 13 leg.cit. definiert werden.
  - 2.1) Nach den in § 13 Abs. 2 TSchG festgelegten Grundsätzen der Tierhaltung müssen die Haltungsbedingungen insbesondere im Hinblick auf das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen und weder die Körperfunktionen noch das Verhalten der Tiere stören; dies bedeutet, dass die Haltung weder physische Erkrankungen noch Verhaltensstörungen verursachen darf.
  - 2.2) Nach den in § 16 Abs. 1 TSchG normierten Vorgaben, darf die Bewegungsfreiheit eines Tieres nicht so weit eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird. Nach § 16 Abs. 2

TSchG muss das Tier über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

- 2.3) § 24 Abs. 1 TSchG sieht des Weiteren vor, dass unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen des TSchG sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen unter anderem für die Haltung von Schweinen durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 TSchG genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen sind. Diese Verordnung hat der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen.

*Zu den Vorgaben auf Verordnungsebene:*

- 3.) In näherer Determinierung des Tierschutzgesetzes werden die Mindestanforderungen an die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen in der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung) BGBl. II Nr. 458/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 171/2017 (im Folgenden: 1. Tierhaltungsverordnung), definiert.
- 3.1) § 2 der 1. Tierhaltungsverordnung legt in seinem Abs. 1 fest, dass für die Haltung der in § 1 der Verordnung genannten Tiere (das sind: Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfische) die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Mindestanforderungen gelten. § 2 Abs. 2, 2a und 4 der 1. Tierhaltungsverordnung normieren sodann, unter welchen Parametern Abweichungen von den in den Anlagen festgelegten Mindestanforderungen zulässig sind.

- 3.1.1) So sieht § 2 Abs. 2 der 1. Tierhaltungsverordnung vor, dass Haltungsanlagen für Rinder, Schweine und Pferde, die bereits vor dem 1.1.2005 bestanden haben, von den in dieser Verordnung festgelegten Maßstäben um maximal zehn Prozent abweichen dürfen, wenn 1. gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden, 2. das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt ist, 3. der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist und 4. die Abweichung der Behörde vor dem in § 44 Abs. 5 Z 4 TschG jeweils festgelegten Zeitpunkt gemeldet wird.
- 3.1.2) § 2 Abs. 2a der 1. Tierhaltungsverordnung legt fest, dass die vor 1. 1. 2005 errichteten Anlagen, die geringfügig von den in den Anlagen festgelegten Mindestmaßen abweichen, dann weiterbetrieben werden können, wenn durch ein Gutachten einer Fachstelle gemäß § 18a TschG nachgewiesen wird, dass 1. unionsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden, 2. das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt ist und 3. der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Das Ansuchen für die Erstellung des Gutachtens hat bis 31. Dezember 2018 bei der Fachstelle einzulangen. Die Fachstelle hat die zuständigen Behörden über das Einlangen des Ansuchens sowie über das Ergebnis des Gutachtens zu informieren.
- 3.1.3) § 2 Abs. 3 und 3a der 1. Tierhaltungsverordnung enthalten Abweichungen gemäß Abs. 2 und 2a ergänzende (verfahrensrechtliche) Bestimmungen.
- 3.1.4) Von den in den Anlagen 1 bis 11 genannten Mindestanforderungen kann gemäß § 2 Abs. 4 der 1. Tierhaltungsverordnung zudem dann abgewichen werden, wenn die Haltung projektgemäß in neuartigen serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen oder serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen erfolgt, die von der gemäß § 18 Abs. 6 TSchG eingerichteten Fachstelle als tierschutzgesetzkonform befunden wurden und kein Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorschriften vorliegt.

- 3.2) In der In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmung der 1. Tierhaltungsverordnung wird normiert, dass die betreffende Verordnung mit 1. Jänner 2005, jedoch nicht vor Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt (§ 6 Abs. 1). Für die bauliche Ausstattung und Haltungsverrichtungen gelten nach Maßgabe des § 44 Abs. 4 und 5 TSchG die in den Anlagen 1 bis 11 jeweils angeführten Übergangsbestimmungen (§ 6 Abs. 3). Die Punkte 2.1., 2.2.2., 2.10 sowie Punkt 5.4. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017 sind mit 1. Oktober 2017 in Kraft getreten (§ 6 Abs. 5).
- 3.3) Die Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen sind in der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung definiert. Normative Änderungen an betreffender Anlage wurden zuletzt mit BGBl. II Nr. 151/2017 vorgenommen. So wurden sowohl Punkt 2.1. erster Abstrich wie auch Punkt 2.2.2. mit BGBl. II Nr. 151/2017 neu gefasst und seit ihrem Inkrafttreten mit BGBl. II Nr. 485/2004 einer ersten Novellierung unterzogen.

Bemerkenswert erscheint, dass ob der Neuerlassung des Punkt 2.1. erster Abstrich der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung lediglich ein Wort adaptiert wurde und zwar wurde in der Wortfolge „Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angemessenen Liegebereich“ das Wort „angemessen“ durch das Wort „angenehm“ ersetzt. Hervorhebenswert ist zudem, dass auch in Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung ob seiner gänzlichen Neuerlassung mit BGBl. II Nr. 151/2017 lediglich ein Halbsatz geändert wurde. So wurde die im ersten Satz des Punkt 2.2.2. enthaltene Wortfolge „und so ausgefüllt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen“ durch die Wortfolge „, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen“ ersetzt.

- 3.3.1) Unter Punkt 1. der betreffenden Anlage 5 finden sich zunächst in tabellarischer Übersicht Begriffsbestimmungen wieder. Demnach gelten etwa als Schweine, Hausschweine jeden Alters, insbesondere für Zucht- oder Mastzwecke. Eber sind demgegenüber zur Zucht verwendete geschlechtsreife männliche Schweine; Jungsau, weibliche Zuchtschweine nach dem Decken und vor dem ersten Abferkeln; Sauen, weibliche Zuchtschweine ab dem ersten Abferkeln; säugende Sauen, weibliche Schweine vom Beginn der perinatalen Phase bis zum Absetzen

der Saugferkel; trockengestellte und trächtige Muttertiere, Sauen vom Zeitpunkt des Absetzens bis zur perinatalen Phase; Ferkel, Saugferkel und Absetzferkel; Saugferkel, Ferkel zum Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen; Absetzferkel, abgesetzte Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen; Mastschweine, abgesetzte Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen; Mastschweine, zur Schlachtung bestimmte Schweine vom Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung; Zuchtläufer, zur Zucht bestimmte Schweine vom Alter von 10 Wochen bis zur Zuchtverwendung sowie Miniaturschweine, Schweine, die rassebedingt als ausgewachsene Tiere ein Körpergewicht von 120kg nicht überschreiten.

- 3.3.2) Unter Punkt 2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung finden sich allgemeine Vorschriften für alle Schweine. Punkt 2.1. legt dabei grundlegende Anforderungen an Schweineställe fest. So normiert betreffende Bestimmung etwa, dass Buchten so gebaut sein müssen, dass Schweine Zugang zu einem großen- und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, normal aufstehen und abliegen können sowie bei Einzelhaltung andere Schweine sehen können.

In Punkt 2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung werden die Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit festgelegt. 2.2.1. legt grundlegende Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit fest. Die Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine wesentlichen Unebenheiten ausweisen. Sie müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Sie müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sein und – wenn keine Einstreu zur Verfügung gestellt wird – eine starre, ebene und stabile Oberfläche aufweisen. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Wärmedämmung ausreichend genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. Für perforierte Böden besteht dieses Erfordernis demgegenüber nicht.

Punkt 2.2.2. definiert sodann besondere Anforderungen an perforierte Böden. Zunächst werden genaue Spaltenbreiten mit Auftrittsweiten für die Verwendung von Betonspaltenböden verankert. Demnach dürfen bei der Haltung von Saugferkel Spalten eine maximale Breite von 10 mm aufweisen und müssen über eine minimale Auftrittsweite von 50 mm verfügen. Bei der Haltung von Absetzferkel auf perforierten Böden beträgt die maximale Spaltenbreite 13 mm und die minimale Auftrittsweite 50 mm, bei der Haltung von Mastschweinen und Zuchtläufers beträgt die maximale Spaltenbreite 18 mm und die minimale Auftrittsweite 80 mm und bei der Haltung von Jungsauen, Sauen und Ebern beträgt die maximale Spaltenbreite 20 mm und die minimale Auftrittsweite 80 mm. Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein, die keine durchgehende Längsspalten in den Elementen aufweisen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei sein, die Kanten müssen gebrochen sein. Kunststoff- und Metallroste dürfen bei Saugferkeln eine Spaltenbreite von 10 mm und bei Absetzferkeln eine Spaltenbreite von 12 mm nicht überschreiten. Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm.

- 3.3.3) Als weitere allgemeine Haltungsvorschriften für alle Schweine werden unter Punkt 2.3. Parameter bezüglich der Bewegungsfreiheit, unter Punkt 2.4. Vorgaben bezüglich des Stallklimas, unter Punkt 2.5. Parameter bezüglich des Lichts, unter Punkt 2.6. Vorgaben bezüglich des Lärms, unter Punkt 2.7. Parameter bezüglich des Beschäftigungsmaterials, unter Punkt 2.8 Vorgaben hinsichtlich der Ernährung, unter Punkt 2.9. Parameter bezüglich der Betreuung und unter Punkt 2.10. werden zulässige Eingriffe festgelegt, etwa die Verkleinerung der Eckzähne, das Verkürzen der Eckzähne und Eber, das Kupieren des Schwanzes, das Kastrieren männlicher Schweine etc.
- 3.3.4) Unter Punkt 3. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung werden besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen definiert, unter Punkt 4. finden sich besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel, Punkt 5. legt besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer fest. Dabei wird unter Punkt 5.2. einerseits die Verpflichtung Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer in Gruppen zu halten, verankert. Anderserseits werden Mindestflächen bezüglich

der jedem Tier uneingeschränkt zur Verfügung stehenden benutzbaren Bodenfläche festgelegt. Zugleich wird normiert, dass bei Buchten ohne durchgehend perforierte Böden jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen müssen. Für Buchten mit durchgehend perforierten Böden besteht diese Verpflichtung demgegenüber nicht.

3.3.5) Punkt 6. definiert besondere Haltungsvorschriften für Eber und Punkt 7. besondere Haltungsvorschriften für Miniaturschweine. In Punkt 8. werden sodann Übergangbestimmungen festgelegt.

*Zu den relevanten Bestimmungen im Einzelnen:*

4.) Die für das gegenständliche Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2019, sowie die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 54/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, sowie die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, lauten wie folgt (die Hervorhebungen beziehen sich zur besseren Übersichtlichkeit bereits auf die im Folgenden unter Punkt IV.) und V.) dargelegten Bedenken und Aufhebungsbegehren):

*“Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung  
[...]*

§ 2. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz.

[...]“

*“Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG)*

**1. Hauptstück**  
**Allgemeine Bestimmungen**  
**Zielsetzung**

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

[...]

**2. Hauptstück**  
**Tierhaltung**  
**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**  
**Anforderungen an den Halter**

§ 12. (1) Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(2) Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

(3) Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

**Grundsätze der Tierhaltung**

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

[...]

**Bewegungsfreiheit**

§ 16. (1) Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(2) Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

(3) Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.

(4) Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an

(...)

[...]

## **2. Abschnitt**

### **Besondere Bestimmungen**

#### **Tierhaltungsverordnung**

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

(2) Für Tierarten, deren Haltung einer Bewilligung bedarf, jedoch nicht durch Verordnung geregelt ist, hat die Behörde aus Anlass eines Antrages (§ 23 Z 1) eine Stellungnahme des Tierschutzrates (§ 42) über die nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhaltenden Mindestanforderungen einzuholen. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat die Stellungnahme des Tierschutzrates nach Anhörung des Vollzugsbeirates (§ 42a) in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) zu verlautbaren. Liegt eine solche Verlautbarung vor, so hat die Behörde keine Stellungnahme des Tierschutzrates einzuholen.

(3) Durch Verordnung kann die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen – unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse – nähere Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden festlegen.

[...]

*“Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung)*

#### **Geltungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen, die an diesen Tieren zulässigen Eingriffe sowie Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.

#### **Mindestanforderungen an die Haltung**

§ 2. (1) Für die Haltung der in § 1 genannten Tierarten gelten die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Mindestanforderungen. Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz und Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind fachlich begründete abweichende Haltungsbedingungen zulässig.

(2) Haltungsanlagen für Rinder, Schweine und Pferde, die bereits am 1. 1. 2005 bestanden haben, dürfen von den in dieser Verordnung festgelegten Maßen und Werten um maximal zehn Prozent abweichen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen werden nicht berührt,
2. das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere ist auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt,
3. der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf ist unverhältnismäßig und
4. die Abweichung wird der Behörde vor dem in § 44 Abs. 5 Z 4 TSchG jeweils festgelegten Zeitpunkt gemeldet.

(2a) Anlagen, die vor 1. 1. 2005 errichtet wurden, jedoch geringfügig von den in den Anlagen festgelegten Mindestmaßen abweichen, können dann weiterbetrieben werden, wenn durch ein Gutachten der Fachstelle gemäß § 18a TSchG nachgewiesen wird, dass

1. unionsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden,
2. das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt ist und
3. der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist

und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Das Ansuchen für die Erstellung des Gutachtens hat bis 31. 12. 2018 bei der Fachstelle einzulangen. Die Fachstelle hat die zuständigen Behörden über das Einlangen des Ansuchens sowie über das Ergebnis des Gutachtens zu informieren.

(3) Werden im Zuge einer Kontrolle nicht gemäß Abs. 2 gemeldete Abweichungen festgestellt, so ist gemäß § 35 Abs. 6 und § 38 TSchG vorzugehen.

(3a) Wurden bei Anlagen gemäß Abs. 2 die Abweichungen nicht bis zu dem in Abs. 2 Z 4 genannten Zeitpunkt gemeldet, so kann diese Meldung nachgeholt werden, wenn der Tierhalter glaubhaft machen kann, dass er auf Grund einer behördlichen Auskunft oder einer allgemeinen Information oder Interpretation der zuständigen Behörde, der zuständigen Landesregierung oder der Landwirtschaftskammer davon ausgehen konnte, dass seine Anlagen am 1. 1. 2005 den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen haben. Die Meldung ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen, spätestens jedoch vier Wochen nach Zustellung eines Erkenntnisses eines Landesverwaltungsgerichtes in einem Verfahren gemäß § 25 Abs. 6 oder § 38 TSchG, gegen welches eine ordentliche Revision nicht zugelassen wurde und in welchem festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 TSchG letzter Satz am 1.1.2005 nicht erfüllt waren. Liegt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits ein Erkenntnis eines Landesverwaltungsgerichtes oder eines UVS vor, so hat die Meldung bis längstens 31.12.2017 zu erfolgen.

(4) Von den in den Anlagen 1 bis 11 genannten Mindestanforderungen kann dann abgewichen werden, wenn die Haltung projektgemäß in neuartigen serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen oder serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen erfolgt, die von der gemäß § 18 Abs. 6 TSchG eingerichteten Fachstelle als tierschutzgesetzkonform befunden wurden und kein Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorschriften vorliegt.

(5) Bis 31.12.2017 ist vom Bundesministerium für Gesundheit und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Abferkelbuchten durchzuführen. Dieses Projekt hat alternative Verfahren zur Verbesserung sowie Adaptierung der bestehenden Abferkelbuchtsysteme im Sinne des Tierschutzes zu entwickeln. Insbesondere ist die Dauer der kritischen Lebensphase der Saugferkel zu untersuchen. Darüber hinaus sind auch die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen der Abferkelsysteme unter Berücksichtigung der Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu berücksichtigen. Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Haltungssysteme sind von den Auftraggebern des Projekts der gemäß § 18 Abs. 6 TSchG eingerichteten Fachstelle vorzulegen und von dieser zu begutachten.

(6) Neue Mindestbestimmungen sind auf Grund des Projekts gemäß Abs. 5 durch Anpassungen dieser Verordnung unverzüglich festzulegen.

[...]

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt zugleich mit 1. Jänner 2005, jedoch nicht vor dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt, in Kraft.

(2) Für die Anforderungen an Betreuungspersonen nach § 3 und an sonstige sachkundige Personen nach § 4 gilt § 44 Abs. 11 TSchG.

(3) Für die bauliche Ausstattung und Haltungsverrichtungen gelten nach Maßgabe des § 44 Abs. 4 und 5 TSchG die in den Anlagen 1 bis 11 jeweils angeführten Übergangsbestimmungen.

(4) § 2, Anlage 1 Punkt 2.10. sowie Anlage 9 in der Fassung BGBl. II Nr. 219/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft.

(5) § 2 Abs. 2a und 3a, § 2a sowie die Anlagen 1, 2, 3, 6 und 8, Punkt 2.11. der Anlage 4 und die Punkte 2.1., 2.2.2., 2.10. sowie Punkt 5.4. der Anlage 5 in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017 treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. Die Punkte 2.2. und 2.6. der Anlage 4 sowie der Punkt 2.7. der Anlage 5 in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

[...]

## MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON SCHWEINEN

### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Schweine	Hausschweine jeden Alters, insbesondere für Zucht- oder Mastzwecke
Eber	zur Zucht verwendete geschlechtsreife männliche Schweine
Jungsauen	weibliche Zuchtschweine nach dem Decken und vor dem ersten Abferkeln
Sauen	weibliche Zuchtschweine ab dem ersten Abferkeln
Säugende Sauen	weibliche Schweine vom Beginn der perinatalen Phase bis zum Absetzen der Saugferkel
Trockengestellte und trächtige Muttertiere	Sauen vom Zeitpunkt des Absetzens bis zur perinatalen Phase
Ferkel	Saugferkel und Absetzferkel
Saugferkel	Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen
Absetzferkel	abgesetzte Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen
Mastschweine	zur Schlachtung bestimmte Schweine vom Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung
Zuchtläufer	zur Zucht bestimmte Schweine vom Alter von 10 Wochen bis zur Zuchtverwendung
Miniaturschweine	Schweine, die rassebedingt als ausgewachsene Tiere ein Körpergewicht von 120 kg nicht überschreiten

### 2. ALLGEMEINE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALLE SCHWEINE

#### 2.1. GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN AN SCHWEINESTÄLLE

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine

- Zugang zu einem großen- und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können,
- normal aufstehen und abliegen können, sowie
- bei Einzelhaltung andere Schweine sehen können.

#### 2.2. BODENBESCHAFFENHEIT

##### 2.2.1. Grundlegende Anforderungen

Die Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Sie müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Sie müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sein und – wenn keine Einstreu zur Verfügung gestellt wird – eine starre, ebene und stabile Oberfläche aufweisen. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Wärmedämmung ausreichend genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.

##### **2.2.2. Besondere Anforderungen an perforierte Böden**

**Bei Verwendung von Betonspaltenböden dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten und folgende Auftrittsweiten nicht unterschritten werden:**

<b><u>Tierkategorie</u></b>	<b><u>Maximale Spaltenbreite</u></b>	<b><u>Minimale Auftrittsweite</u></b>
<b><u>Saugferkel</u></b>	<b><u>10 mm</u></b>	<b><u>50 mm</u></b>
<b><u>Absetzferkel</u></b>	<b><u>13 mm</u></b>	<b><u>50 mm</u></b>
<b><u>Mastschweine, Zuchtläufer</u></b>	<b><u>18 mm</u></b>	<b><u>80 mm</u></b>
<b><u>Jungsauen, Sauen und Eber</u></b>	<b><u>20 mm</u></b>	<b><u>80 mm</u></b>

**Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten müssen gebrochen sein. Kunststoff- und Metallroste dürfen bei Saugferkeln eine Spaltenbreite von 10 mm und bei Absetzferkeln eine Spaltenbreite von 12 mm nicht überschreiten. Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm.**

2.3. BEWEGUNGSFREIHEIT

Die Anbindehaltung von Schweinen ist verboten.

2.4. STALLKLIMA

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

2.5. LICHT

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreichen.

2.6. LÄRM

Der Lärmpegel darf 85 dBA nicht überschreiten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.7. BESCHÄFTIGUNGSMATERIAL

Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können, wie z. B. Raufutter (Stroh, Heu, Maissilage etc.), Hanfseile, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien.

Es ist sicherzustellen, dass mindestens einmal am Tag eines dieser Materialien zur Verfügung gestellt wird, wenn bekaubare Spielmaterialien aus Plastik bzw. Gummi verwendet werden. Diese Materialien dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden, auch wenn sie gefressen werden. Die Materialien müssen erforderlichenfalls ersetzt und aufgefüllt werden und so angebracht sein, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können.

Ketten können als zusätzliche Beschäftigung bzw. zur Befestigung der oben genannten Materialien verwendet werden.

Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind Materialien oder Gegenstände, die schnell stark verschmutzen wie z. B. am Boden liegende Reifen, Zeitungsschnitzel oder Spielbälle.

2.8. ERNÄHRUNG

Alle Schweine müssen ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben. Das Angebot an Tränkevorrichtungen ist an die Gruppengröße anzupassen.

Schweine müssen mindestens ein Mal pro Tag gefüttert werden.

Bei der Fütterung von Schweinen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.

Bei rationierter oder restriktiver Fütterung muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten muss für je vier Tiere ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten muss für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

Tierkategorie	Gewicht <sup>1</sup>	Fressplatzbreite
Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	bis 15 kg	12,00 cm
	bis 30 kg	18,00 cm
	bis 40 kg	21,00 cm
	bis 50 kg	24,00 cm
	bis 60 kg	27,00 cm
	bis 85 kg	30,00 cm
	bis 110 kg	33,00 cm
Jungsauen, Sauen und Eber		40,00 cm

---

<sup>1</sup> im Durchschnitt der Gruppe

## 2.9. BETREUUNG

Bei Gruppenhaltung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in der Gruppe auf ein Minimum zu beschränken.

In Gruppen gehaltene Schweine, die besonders aggressiv sind oder die bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, sowie kranke oder verletzte Schweine dürfen vorübergehend von der Gruppe getrennt werden. Für diesen Fall müssen ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden sein, die bei Verwendung als Einzelbucht zumindest so groß sind, dass sich das Schwein ungehindert umdrehen kann, sofern dies nicht besonderen tierärztlichen Empfehlungen zuwiderläuft.

## 2.10. EINGRIFFE

Zulässige Eingriffe sind:

1. die Verkleinerung der Eckzähne, wenn
  - die Schweine nicht älter als sieben Tage sind,
  - durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht und
  - der Eingriff nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen durchgeführt wird.
2. das Verkürzen der Eckzähne von Ebern,
3. das Kupieren des Schwanzes, wenn der Eingriff mit einem Gerät durchgeführt wird, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet und
  - der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird oder
  - der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird,
  - höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und
  - der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist,
4. das Kastrieren männlicher Schweine, wenn der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt und
  - a) der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird oder
  - b) der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe nach gewerberechtlichen Vorschriften ausübt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.
5. Ist die Abgabe eines in Österreich zugelassenen Arzneimittels, das für die wirksame Betäubung oder Schmerzausschaltung geeignet ist, an den Tierhalter gemäß § 2 Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 259/2010, zulässig und wird dies durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen durch Kundmachung festgelegt, ist das Kastrieren männlicher Schweine abweichend von Z 4 nur zulässig, wenn der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt und
  - a) der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person nach wirksamer Betäubung oder Schmerzausschaltung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird, oder
  - b) der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe nach gewerberechtlichen Vorschriften ausübt, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.

## 3. BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGSAUEN

### 3.1. GRUPPENHALTUNG

#### 3.1.1. Verpflichtende Gruppenhaltung

Sauen und Jungsaunen sind für einen Zeitraum, der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten.

Abweichend davon können Sauen und Jungsaunen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen für den genannten Zeitraum einzeln gehalten werden, sofern sie sich in der Bucht ungehindert umdrehen können.

#### 3.1.2. Platzbedarf bei Gruppenhaltung

Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

	Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere	Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren
Jungsauen	1,85 m <sup>2</sup> /Tier	1,65 m <sup>2</sup> /Tier	1,50 m <sup>2</sup> /Tier
Sauen	2,50 m <sup>2</sup> /Tier	2,25 m <sup>2</sup> /Tier	2,05 m <sup>2</sup> /Tier

Davon muss zumindest eine Fläche von 0,95 m<sup>2</sup> je Jungsau bzw. 1,30 m<sup>2</sup> je Sau so ausgeführt sein, dass in keinem Bereich dieser Fläche ein Perforationsanteil von 15% überschritten wird.

### 3.1.3. Buchtenform

Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren muss jede Seite der Bucht über 2,80 m lang sein.

Bei Gruppenhaltung bis fünf Tieren muss mindestens eine Seite der Bucht über 2,40 m lang sein.

### 3.2. EINZELSTANDHALTUNG/EINZELBUCHTENHALTUNG

Einzelbuchten für Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden können, müssen so gestaltet sein, dass sich die Tiere ungehindert umdrehen können.

Für den Zeitraum des Deckens, jedoch höchstens für zehn Tage, dürfen die Sauen in Einzelständen gehalten werden. In diesem Fall hat der Einzelstand eine Mindestbreite von 65 cm und eine Mindestlänge von 190 cm (ab Innenkante Trog) aufzuweisen. Für Jungsauen kann der Einzelstand auf eine Breite von 60 cm und eine Länge von 170 cm verkleinert werden.

### 3.3. HALTUNG IN ABFERKELBUCHTEN

#### 3.3.1. Abferkelsysteme ab 1.1.2013

Fünf Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens können Jungsauen und Sauen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden.

Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können und einschließlich der Liegenester für die Ferkel folgende Mindestflächen aufweisen:

Gewicht der Saugferkel <sup>1)</sup>	Mindestfläche
bis 10 kg	4,00 m <sup>2</sup> /Sau
über 10 kg	5,00 m <sup>2</sup> /Sau

<sup>1)</sup> im Durchschnitt der Gruppe

Die Böden von Abferkelbuchten müssen mindestens zu einem Drittel geschlossen ausgeführt sein. Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5% gelten als geschlossene Bereiche.

Abferkelbuchten, in denen sich Sauen oder Jungsauen frei bewegen können, müssen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel wie z. B. Schutzstangen verfügen.

Hinter der Sau oder Jungsau muss sich ein freier Bereich befinden, um ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln zu ermöglichen.

#### 3.3.2. Abferkelsysteme ab 1.1.2033

Ab fünf Tagen vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens können Jungsauen und Sauen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden.

Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, dass sich Sauen und Jungsauen frei bewegen können und dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können. Die Abferkelbuchten müssen einschließlich der Liegenester für die Ferkel eine Mindestfläche von 5,50 m<sup>2</sup> aufweisen.

Davon muss mindestens die Hälfte dem Liegebereich von Sau und Ferkeln zugeordnet sein.

Die Mindestbreite der Abferkelbucht muss 160 cm betragen.

Die Böden von Abferkelbuchten müssen mindestens zu einem Drittel geschlossen ausgeführt sein. Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5% gelten als geschlossene Bereiche.

Bis zum Ende der kritischen Lebensphase der Saugferkel kann die Sau zum Schutz der Saugferkel vor Erdrücken fixiert werden, wobei die Abferkelstände sowohl in der Quer- als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsauen einstellbar sein müssen.

Hinter der Sau oder Jungsau muss sich ein freier Bereich befinden, um ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln zu ermöglichen.

Abferkelbuchten, in denen sich Sauen oder Jungsauen während der gesamten Zeit frei bewegen können, müssen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel wie z. B. Schutzstangen verfügen.

3.4. ERNÄHRUNG

Trockengestellten trächtigen Sauen muss ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter verabreicht werden.

3.5. BETREUUNG

Trächtige Sauen und Jungsauen müssen erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt werden. Vor dem Einstellen in Abferkelbuchten müssen die Tiere sorgfältig gereinigt werden. In der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln muss den Tieren in ausreichenden Mengen geeignete Nesteinstreu zur Verfügung gestellt werden, sofern dies im Rahmen des Gülle-Systems des Betriebes nicht technisch unmöglich ist.

4. BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUGFERKEL

4.1. LIEGENEST

Ein angemessen großer Teil der Bodenfläche ist als Liegenest vorzusehen, so dass sich alle Tiere auch gleichzeitig hinlegen können. Das Liegenest muss eine geschlossene und trockene Oberfläche aufweisen und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung, z. B. durch Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen, bieten.

4.2. ABSETZZEITPUNKT

Ferkel dürfen erst ab einem Alter von 28 Tagen abgesetzt werden, sofern nicht das Wohlergehen der Sau oder der Ferkel eine früheres Absetzen erfordert.

Die Ferkel dürfen jedoch zur Verringerung der Gefahr der Übertragung von Krankheitsserregern bis zu sieben Tage früher abgesetzt werden, wenn sie in spezielle Ställe verbracht werden, die

- von den Ställen der Sauen getrennt sind und
- leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind.

5. BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ABSETZFERKEL, MASTSCHWEINE UND ZUCHTLÄUFER

5.1. FERKELKÄFIGE

Die Haltung von Ferkeln in allseitig umschlossenen, mit Gitterboden versehenen, mehrstöckigen Behältnissen ist verboten.

5.2. PLATZBEDARF BEI GRUPPENHALTUNG

**Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer sind in Gruppen zu halten. Dabei muss jedem Tier mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:**

Tiergewicht <sup>1</sup>	Mindestfläche <sup>2,3</sup>
bis 20 kg	0,20 m <sup>2</sup> /Tier
bis 30 kg	0,30 m <sup>2</sup> /Tier
bis 50 kg	0,40 m <sup>2</sup> /Tier
bis 85 kg	0,55 m <sup>2</sup> /Tier
bis 110 kg	0,70 m <sup>2</sup> /Tier
über 110 kg	1,00 m <sup>2</sup> /Tier

<sup>1</sup> im Durchschnitt der Gruppe

<sup>2</sup> Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen

<sup>3</sup> Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen

5.3. ZUSAMMENSTELLUNG VON GRUPPEN

Die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen sollte nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich erfolgen. Es sind vorbeugende Maßnahmen wie z. B. die Versorgung mit Beschäftigungsmaterial oder die Schaffung ausreichender Ausweichmöglichkeiten für die Tiere zu treffen. Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere zu treffen (z. B. durch Versorgung mit zusätzlichem Beschäftigungsmaterial, Trennung besonders aggressiver oder gefährdeter Tiere von der Gruppe).

5.4. DOKUMENTATION

Bei der Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen sind im Mastbetrieb Aufzeichnungen zu führen über

- Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials und
- Platzangebot und
- Art und Umfang des Auftretens von für das Tierwohl relevanten Ereignissen, wie z. B. Schwanzbeißen, Ohrenbeißen oder über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe.

In Haltungsanlagen mit mehr als 200 Mastplätzen sind die Haltungsbedingungen der Schweine mindestens zweimal im Jahr durch einen Tierarzt beurteilen zu lassen und diese Beurteilungen (z. B. Betriebserhebungen im Rahmen des TGD) zu dokumentieren.

Folgende Parameter sind zu überprüfen:

Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, Tiergesundheit, Hygiene, Fütterung, Management, Haltung, Stallklima.

#### 6. BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR EBER

Eberbuchten müssen so gestaltet sein, dass der Eber sich umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann. Es muss eine geschlossene, weiche Liegefläche vorhanden sein.

Einem ausgewachsenen Eber müssen

- mindestens 6,00 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Fläche zur Verfügung stehen oder
- mindestens 10,00 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Fläche ohne Hindernisse zur Verfügung stehen, wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird.

#### 7. BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR MINIATURSCHWEINE

Die Haltung von Miniaturschweinen muss mit Ausnahme extremer Witterungsverhältnisse in Ställen mit einem ständigen Zugang zu einem Auslauf erfolgen. Die Mindeststallfläche beträgt 2,00 m<sup>2</sup>/Tier, die Mindestauslauffläche 10,00 m<sup>2</sup>/Tier.

Die Haltung hat in Gruppen von mindestens zwei Tieren zu erfolgen.

Den Tieren muss ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung stehen.

Im Auslauf sind ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorzusehen.

#### 8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Anbindehaltung von Jungsauen und Sauen dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 weiter betrieben werden. Die Halsanbindung ist verboten.

Die Bestimmungen der Punkte 2.7. (für Anlagen zur Haltung von Jungsauen und Sauen), 2.9. (letzter Satz), und 3.1.1., 3.1.2. (letzter Satz) und 3.1.3 gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie ab dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

Die Bestimmungen des Punktes 2.2.2. hinsichtlich der Spaltenbreiten und Auftrittsweiten für Betonspaltenböden gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie ab dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen. Weisen jedoch in Anlagen und Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes den landesrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft entsprochen haben, bestehende Betonspaltenböden Spaltenbreiten von maximal 11 mm für Saugferkel oder maximal 14 mm für Absetzferkel auf, so müssen diese Böden erst am 01. Jänner 2020 den diesbezüglichen Bestimmungen des Punktes 2.2.2. entsprechen. Die Bestimmungen des Punkt 6 gelten auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Betriebe ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung.

Die Bestimmungen der Punkte 3.1.1., 3.2 und 3.3.1. in der Fassung BGBl. II Nr. 61/2012 gelten ab 1.1.2013 für alle neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie für solche bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen, bei denen die Anforderungen ohne bauliche Maßnahmen erfüllt werden können. Ab 1.1.2033 gelten die Bestimmungen der Punkte 3.1.1. und 3.2 in der Fassung BGBl. II Nr. 61/2012 für alle Betriebe.

Mit Ablauf des 31.12.2032 treten die Bestimmungen des Punktes 3.3.1. in der Fassung BGBl. II Nr. 61/2012 außer Kraft. Ab 1.1.2033 gelten die Bestimmungen des Punktes 3.3.2. in der Fassung BGBl. II Nr. 61/2012.

Neue Mindestbestimmungen für Abferkelsysteme, die aufgrund § 2 Abs. 6 in dieser Verordnung festgelegt werden, gelten für alle ab einem Jahr ab Veröffentlichung neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen.

[.....]“

### III.) Zur Zulässigkeit

- 1.) Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 5 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung oder der Volksanwaltschaft. Die Befugnis der Landesregierung zur Antragstellung gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 5 B-VG bezieht sich auf Verordnungen einer Bundesbehörde und besteht losgelöst von einer konkreten Ausgangssituation; sie ist nicht von dem Erfordernis eines Anlassfalles oder einer unmittelbaren, individuellen Betroffenheit abhängig. Die Frage, wann eine Landesregierung zur Anfechtung einer Verordnung welcher Behörde aus kompetenzrechtlicher Sicht berufen ist, wird dabei nach einer beschränkt-funktionalen Betrachtungsweise beantwortet, also im Regelfall danach, in welchem Vollzugsbereich die Verordnungsgebung erfolgt (*Aichlreiter*, Art 139 B-VG in *Kneihls-Lienbacher* (Hrsg) Rill-Schäffer-Kommentar-Bundesverfassungsrecht (1. Lfg (2000) Rz 12). Die Befugnis der Landesregierung nach Art. 139 Abs. 1 Z 5 B-VG ist keinem Teilorgan delegierbar, sondern obliegt ausschließlich der Landesregierung als Kollegium (VfSlg. 5573/1967, 7593/1975). Eine Bindung an weitere besondere Voraussetzungen besteht nicht.
- 2.) In Entsprechung des Umstandes, dass lediglich die Landesregierung als Kollegialorgan zur Antragstellung gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 5 B-VG legitimiert ist (arg: Judikatur des VfGH zu Art. 140 Abs. 1 Z 2 B-VG siehe VfSlg. 5573/1967, 7593/1975), sieht § 2 Abs. 1 Z 2 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 35/2015, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2021, in Erfüllung der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben vor, dass Antragstellungen bzw. Anrufung-en des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 139 B-VG der kollegialen Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung vorbehalten sind.
- 3.) § 17 Abs. 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung BGBl. Nr. 24/2020, normiert, dass Anträge der in § 24 Abs. 2 VfGG genannten Körperschaften sowie deren Behörden keiner Anwaltpflicht unterliegen.

§ 24 Abs. 2 VfGG legt unter anderem fest, dass der Bund wie auch die Länder, Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie deren Behörden durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organe vertreten werden. Für die Burgenländische Landesregierung besteht sohin in Verfahren nach Art. 139 Abs. 1 Z 5 B-VG gemäß § 17 Abs. 3 VfGG keine Anwaltpflicht.

- 4.) Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 wurde vom Bundesgesetzgeber erlassen und fußt, soweit es sich nicht auf bereits bestehende Kompetenztatbestände des Bundes (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG, Verkehrswesen und Krafffahrwesen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) stützen kann, auf den in seinem Art. 1 geschaffenen Kompetenztatbestand (ErläutRV 446 BlgNR 22.GP 3), wonach Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder Fischerei, nach Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Landessache in Vollziehung ist. § 24 Abs. 1 des TschG ermächtigt die Bundesministerin/den Bundesminister für Gesundheit in Bezug auf Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und ökonomischen Auswirkungen durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 TSchG genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.
- 5.) Unter anderem in Entsprechung dieser in § 24 Abs. 1 Z 1 enthaltenen Verordnungsermächtigung, aber auch in Präzisierung weitergehender Vorgaben des TSchG wurde in der Folge von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Verordnung über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild,

Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, derzeit in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, erlassen. Das in Art. 139 Abs. 1 Z 5 B-VG verankerte Voraussetzungs-erfordernis des Vorliegens einer Verordnung einer Bundesbehörde zur Antragslegitimation der Landesregierung liegt damit vor.

- 6.) Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner ständigen Rechtsprechung (vgl. etwa VfSlg. 16.371/2001, 17.173/2004) zudem davon aus, dass abstrakte Normenkontrollanträge nur gegen geltende, nicht aber gegen schon außer Kraft getretene Rechtsvorschriften zulässig sind. Auch diese Voraussetzung liegt vor (siehe hierzu insbesondere Punkt II.) 4.) sowie Punkt IV.)). Bemerkt sei zudem, dass Prüfungsmaßstab bezüglich der Rechtmäßigkeit einer Verordnung all jene Rechtsvorschriften sind, welche die angefochtene Verordnungs(stelle) in formell- und/oder materiellrechtlicher Sicht tatbestandlich erfassen, wobei der Kanon der dafür in Betracht kommenden Rechtsquellentypen durch das Rechtsschutzssystem des B-VG abgeschlossen ist (*Aichreiter*, Art 139 B-VG in *Kneihls-Lienbacher* (Hrsg) *Rill-Schäffer-Kommentar-Bundesverfassungsrecht*, (1. Lfg 2000) Rz 8).
- 7.) In Entsprechung des Art. 139 Abs. 1 Z 5 B-VG sowie des § 2 Abs. 1 Z 2 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 25/2015, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2021, hat die Burgenländische Landesregierung als Kollegialorgan am 10.03.2022 beschlossen, den gegenständlichen Antrag auf Normenkontrolle gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 5 B-VG bezüglich einzelner Bestimmungen der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Anwaltpflicht besteht nicht. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen damit vor.

#### **IV.) Zu den Bedenken der Burgenländischen Landesregierung im Einzelnen:**

Die Bedenken, welche die Burgenländische Landesregierung zur gegenständlichen Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof bestimmt haben, gestalten sich wie folgt:

*A.) Zu den Bedenken bezüglich der Verfassungskonformität der angefochtenen Bestimmungen der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung*

*A.1.) Zum Verstoß gegen das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung*

1.) § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2019 (im Folgenden: BVG Nachhaltigkeit) legt fest, dass sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum Tierschutz bekennen. Intention des historischen Gesetzgebers war es mit dieser Norm einer EntschlieÙung vom Juni 2004 zu entsprechen, und Tierschutz als Staatsziel in der Verfassung zu verankern, um dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendes Wesen Rechnung zu tragen (ErläutIA 2316 BlgNR 24. GP 3). Des Weiteren wird in den parlamentarischen Materialien darauf hingewiesen, dass weitergehende Bestimmungen nicht nötig sind, zumal in § 1 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, bereits als Ziel verankert ist, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf zu schützen. Darüber hinaus verweist § 285a ABGB darauf, dass Tiere keine Sachen sind und durch besondere Gesetze geschützt werden. (siehe ErläutIA 2316 BlgNR 24. GP, 3).

1.1) Der in den erläuternden Bemerkungen zu § 2 enthaltenen Hinweis, dass auf eine weitergehende Präzisierung des Bekenntnisses zum Tierschutz auf Grund des bereits in § 1 des Tierschutzgesetzes verankerten Zieles, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf zu schützen, verzichtet wird (ErläutIA 2316 BlgNR 24. GP 3),

bringt aus Perspektive der Burgenländischen Landesregierung klar zum Ausdruck, dass mit dem Bekenntnis zum Tierschutz nicht nur eine deklaratorische Willensbekundung verbunden ist, sondern dass damit zugleich eine Schutzverpflichtung des Menschen gegenüber dem Leben auf der einen Seite, auf der anderen Seite aber auch gegenüber dem Wohlbefinden der Tiere aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf abzuleiten ist.

- 1.2) Aus der Verankerung des Tierschutzes als Staatszielbestimmung im Verfassungsrang mit BGBl. I Nr. 111/2013 und dem in den parlamentarischen Materialien klar zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers einerseits dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendes Wesen Rechnung zu tragen (ErläutlA 2316 BlgNR 24. GP 3), wie auch andererseits das Ziel, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf zu schützen (ErläutlA 2316 BlgNR 24. GP 3) ergibt sich nach Auffassung der Burgenländischen Landesregierung eine klare Verpflichtung der Gesetzgebung und Vollziehung (vgl. VfSlg. 17.807/2006, 19.084/2010), den auf die Erkenntnisse der Tierschutzforschung gestützten Interessen des Tierschutzes bei der Festlegung von Mindestanforderungen ein höheres Gewicht beizumessen.
- 2.) Die Burgenländische Landesregierung verkennt nicht, dass die Nichtbeachtung von Staatszielbestimmungen als Verfassungsaufträgen in der älteren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gleichsam pauschal als nicht sanktionierbar bezeichnet wurde (siehe VfSlg. 3774/1960, 4213/1962, 5169/1965, 7407/1974). In seiner jüngeren Rechtsprechung hat der Verfassungsgerichtshof diese Rechtsmeinung aber zu Recht überdacht, so dass er nunmehr auch Regelungen aufhebt, die den Anforderungen eines festgelegten Verfassungsauftrages nicht gerecht werden, etwa indem sie selbigen unvollkommen ausführen (VfSlg. 8017/1977, 14.075/1995, 16.316/2001) (vgl. *Öhlinger*, Verfassungsrecht (2007)<sup>7</sup> Rz 90).
- 2.1) Daraus schließt sich, dass die Bedeutung von Staatszielbestimmungen als Verfassungsaufträgen auch daran gelegen ist, aktive Pflichten zu staatlichem

Handeln zu begründen (vgl. VfSlg. 17.807/2006, 19.084/2013 und *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht (2015)<sup>11</sup> Rz 1333 sowie Rz 1363).

- 2.1.1) Auch der Verfassungsgerichtshof hat sich in seiner Rechtsprechung mit aus Staatszielbestimmungen ergebenden Verpflichtungen zu staatlichem Handeln beschäftigt. In diesem Zusammenhang sei zunächst sein Erkenntnis vom 16. März 2006, VfSlg. 17.807/2006, hervorgehoben.

In diesem Erkenntnis hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage der Verfassungskonformität der von der Rundfunkgebühr für Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen auf Antrag befreiten Blindenheime und Blindenvereine auf der einen Seite und der von der Rundfunkgebühr für Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen auf Antrag nur unter der Voraussetzung, dass das Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt (§ 47 iVm § 48 Fernmeldegebührenordnung, BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003) auseinandergesetzt. Der Verfassungsgerichtshof hegte in dem von ihm amtswegig eingeleiteten Prüfungsverfahren zunächst folgende Bedenken:

"Mit der Ausnahme in §48 Abs2, die vorsieht, dass Pflegeheime für Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen von der Rundfunkgebühr befreit sind, nimmt der Gesetzgeber offenkundig Bedacht auf den Umstand, dass das Fernsehprogramm von hörbehinderten Personen nur in eingeschränktem Ausmaß genutzt werden kann. Indem er aber die Befreiung von der Rundfunkgebühr für Fernsehempfangseinrichtungen für Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen [gemäß §48 Abs1 FGO] von der Höhe des Haushalts-Nettoeinkommens abhängig macht, scheint er zwischen Heimen für Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen einerseits und den betroffenen Personen selbst andererseits in unsachlicher Weise zu differenzieren.

Weiters scheint, dass Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen, die in einem Haushalt mit einem Haushalts-Nettoeinkommen über dem in §48 Abs1 FGO festgesetzten Richtsatz leben, aufgrund dieser ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die gebührenpflichtige öffentliche Leistung des Fernsehempfangs - wie sie der ORF anbietet - in vollem Ausmaß zu konsumieren. Diese Einschränkung scheint - wie im Beschwerdeverfahren unbestritten geblieben ist - dadurch besonders ins Gewicht zu fallen, dass Sendungen häufig weder mit Untertiteln versehen, noch in Gebärdensprache

übersetzt werden. Der Verfassungsgerichtshof nimmt daher vorläufig an, dass es angesichts dessen unsachlich ist, Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen zur Entrichtung der (gesamten) Rundfunkgebühr für Fernsehempfangseinrichtungen zu verpflichten.

[...] Die möglicherweise vom Gesetzgeber beabsichtigte Verhinderung von Missbräuchen in der Form, dass hörbehinderte von nicht (hör-)behinderten Personen, mit denen sie in einem Haushalt leben, zwecks Erlangung einer Befreiung von der Rundfunkgebühr vorgeschoben werden, dürfte - va. im Hinblick auf §49 Z3 FGO - nichts an der vorläufigen Auffassung des Gerichtshofes ändern."

Auch unter Berücksichtigung der Gegenäußerung der Bundesregierung kam der Verfassungsgerichtshof letztlich zu dem Schluss, dass sich seine ursprünglichen Bedenken als nicht zutreffend erwiesen (Hervorhebung nicht im Original):

„[...] 2.1. Der Verfassungsgerichtshof ist im Prüfungsbeschluss davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber mit der Ausnahme in §48 Abs2 FGO, die vorsieht, dass Pflegeheime für Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen von der Rundfunkgebühr befreit sind, offenbar auf den Umstand Bedacht nimmt, dass das Fernsehprogramm von hörbehinderten Personen nur in eingeschränktem Ausmaß genützt werden kann. Er hatte daher zunächst das Bedenken, dass der Gesetzgeber durch die - mit Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2003 eingeführte - Koppelung der Befreiung von der Rundfunkgebühr für Fernsehempfangseinrichtungen an die zusätzliche Voraussetzung, dass die Haushalts-Nettoeinkommen Gehörloser und schwer hörbehinderter Personen den für die Gewährung der Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz nicht um mehr als 12% übersteigen dürfen, unsachlich zwischen Pflegeheimen für Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen einerseits und den betroffenen Personen selbst andererseits differenziere.

Dieses Bedenken erweist sich als nicht zutreffend:

[...]

2.2.2. Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (s. etwa VfSlg. 13.327/1993, 16.407/2001). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002).

Für die Beurteilung der Sachlichkeit der in Prüfung gezogenen Regelung ist auch auf Art7 Abs1 dritter Satz B-VG, idF BGBl. I Nr. 87/1997, Bedacht zu nehmen.

Demnach bekennt sich die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Diese Vorschrift verbietet es ohne Zweifel dem Gesetzgeber auch, behinderte und nichtbehinderte Menschen in allen Fällen gleich zu behandeln, in denen eine Differenzierung sachlich geboten ist. Der Gesetzgeber ist dem Gebot in Art7 Abs1 dritter Satz B-VG im vorliegenden Fall dadurch nachgekommen, dass er die Befreiung von der Rundfunkgebühr für Fernsehempfangseinrichtungen auf Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen erstreckt hat. Es kann ihm aber auf der anderen Seite nicht entgegengetreten werden, wenn er diese Begünstigung auf Fälle sozialer Bedürftigkeit beschränkt und ab einer bestimmten Einkommenshöhe entfallen lässt, zumal es sich - wie hier - um eine relativ geringfügige finanzielle Belastung handelt.[...]"

Der Verfassungsgerichtshof hat sohin in betreffendem Erkenntnis bestätigt, dass der Gesetzgeber bei dem von ihm erlassenen Normen auch an Vorgaben, die bundesverfassungsrechtlich in der Form von Staatszielbestimmungen verankert sind, gebunden ist. Dies ergibt sich aus Perspektive der Burgenländischen Landesregierung aus der Bezugnahme auf den in Art. 7 Abs. 1 dritter Satz B-VG verankerten Verfassungsauftrag – das Bekenntnis der Republik (Bund, Länder und Gemeinden) zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens – und dem seitens des Verfassungsgerichtshof daraus zutreffend gezogenen Schluss, dass es diese Vorschrift „dem Gesetzgeber ohne Zweifel [auch verbietet], behinderte und nichtbehinderte Menschen in allen Fällen gleich zu behandeln, in denen eine Differenzierung sachlich geboten ist“(VfSlg. 17.807/2006).

2.1.2) Diese Rechtsprechung, wonach eine Bindung des Gesetzgebers an in der Verfassung verankerte Staatszielbestimmungen besteht, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. Juni 2010, VfSlg. 19.084/2010, bestätigt. So hat er in betreffendem Erkenntnis Nachstehendes ausgesprochen (Hervorhebung nicht im Original):

„[...] 1.2. Bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung dieser Regelung ist insbesondere auf Art7 Abs1 dritter und vierter Satz B-VG Bedacht zu nehmen (vgl. auch VfSlg. 16.350/2001), wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf und sich die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) dazu bekennt, die

Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Diese Vorschriften verbieten es dem Gesetzgeber auch, behinderte und nicht behinderte Menschen in Fällen gleich zu behandeln, in denen eine differenzierte Behandlung sachlich geboten ist (vgl. zB VfSlg. 17.807/2006).

1.2.1. Der dritte und vierte Satz des Art7 Abs1 B-VG wurden mit Novelle BGBl. I 87/1997 eingefügt. Dem im AB 785 BlgNR 20. GP wiedergegebenen Initiativantrag 342/A zufolge soll Art7 B-VG "einen Beurteilungsmaßstab für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von generellen Rechtsnormen [bieten], insbesondere auch dahin, dass Rechtsvorschriften, die die Benachteiligung durch Behinderungen ausgleichen sollen, zulässig und erforderlich sind". Die Norm sei im Sinne eines verfassungsgesetzlichen Auftrages an Gesetzgebung und Vollziehung zu verstehen, "durch besondere Maßnahmen dafür zu sorgen, dass allen behinderten Menschen die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglicht wird". Nach dem der Novellierung des Art7 Abs1 B-VG mit BGBl. I 87/1997 (ebenfalls) zugrunde liegenden Initiativantrag 389/A ist diese Vorschrift als Staatszielbestimmung ausgestaltet, die allen Gebietskörperschaften die Verpflichtung auferlegen soll, die Förderung und Unterstützung von behinderten Menschen nachhaltig zu betreiben. Die Nichtdiskriminierungsklausel verbiete eine Bevorzugung Behinderter nicht, sondern erlaube und fordere sie in einem dem gesetzgeberischen Entscheidungsspielraum überlassenen Umfang. [...]."

2.2) Diesbezüglich sei auch auf die in der Lehre vertretenen Meinungen zu Staatszielbestimmungen näher eingegangen. So hat sich etwa *Budischowsky* mit dem BVG Nachhaltigkeit und den darin enthaltenen Staatszielbestimmungen auseinandergesetzt (siehe *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013, 191 sowie *Budischowsky*, Das Bekenntnis der Wasserversorgung als Staatsziel, RdU 2015, 181).

2.2.1) In diesem Zusammenhang hat er sich auch mit dem Wesensgehalt von Staatszielbestimmungen befasst und gerade im Zusammenhang mit dem Staatsziel Tierschutz Folgendes festgehalten (*Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013, 191 – Hervorhebung nicht im Original):

„Der Begriff „Tierschutz“ in § 2 BVG Nachhaltigkeit ist iSd des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung in gleicher Weise zu interpretieren wie der

Kompetenztatbestand „Tierschutz“ (Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG). Dieser wiederum orientiert sich an § 1 TierschutzG (TSchG) (BGBl I Nr. 2004/118 idgF BGBl I 2013/80) der den „Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ als Ziel des Gesetzes definiert. Erfasst ist somit lediglich der „Individualtierschutz“, dh der Schutz des einzelnen Tiers, nicht jedoch Regelungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tierarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt („Artenschutz“) oder zum Schutz von Personen vor Tieren (Budischowsky, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006, 625f; Ottensamer, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes (Dissertation 2006) 8ff).

[...] Als Staatszielbestimmung richtet sich § 2 BVG Nachhaltigkeit an den Staat. Das „Bekenntnis“ im neuen Staatsziel ist nicht nur ein unverbindliches politisches Programm: Die drei genannten Gebietskörperschaften (Die Pflichten treffen auch private Rechtssubjekte, soweit diese als Amtsträger oder Beliehene tätig sind oder ähnliche hoheitliche Funktionen wahrnehmen; Ottensamer, Aspekte 234) werden auf das Ziel der Verwirklichung eines Schutzes der Tiere mit den jeweils zu Gebote stehenden Mitteln verpflichtet (Gutknecht in Korinek/Holoubek (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, BVG Umwelt Rz 22). Das Bekenntnis zum Tierschutz richtet sich zudem an alle drei Staatsgewalten (Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung) (erfasst wird auch die Privatwirtschaftsverwaltung; Ottensamer, Aspekte 234). Durch die Nennung des Bundes, der Länder und der Gemeinden stellt § 2 BVG Nachhaltigkeit klar, dass die genannten Gebietskörperschaften das Bekenntnis zum Tierschutz jeweils im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Kompetenzen umzusetzen haben. [...]

Nach der hL richten sich Staatsziele – so auch § 2 BVG Nachhaltigkeit – in erster Linie an die Gesetzgebung: Demnach hat der Gesetzgeber dem Staatsziel Tierschutz mit geeigneten Vorschriften Rechnung zu tragen. Wie dieses Ziel zu erreichen ist, regelt § 2 BVG Nachhaltigkeit nicht. Dem Gesetzgeber kommt daher ein großer Gestaltungsspielraum zu. Die Auswahl und Gewichtung der gesetzlichen Maßnahmen und die Abwägung mit anderen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Interessen sind seinem Ermessen ebenso überlassen wie die Festlegung der Mittel (Gutknecht in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, BVG Umwelt Rz 28). Lediglich ein Gesetz, das Bezüge zu Tieren aufweist und zentrale Tierschutzgesichtspunkte außer Acht lässt, dürfte verfassungswidrig sein. [...]

2.2.2) Ähnliche Aussagen finden sich in seinem Beitrag zur Wasserversorgung als Staatsziel wieder (*Budischowsky*, Das Bekenntnis der Wasserversorgung als Staatsziel, RdU 2015, 182 – Hervorhebung nicht im Original):

„...] Aus der Verwendung der allen Bestimmungen des BVG Nachhaltigkeit gemeinsamen Formulierung „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich“ lassen sich allgemeine Wesensmerkmale von Staatszielen ableiten:

- Die drei genannten Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das jeweilige Ziel im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Kompetenzen zu verwirklichen.
- Die Staatsziele des BVG Nachhaltigkeit sind „kompetenzneutral“, dh sie haben Änderungen der Kompetenzverteilung nicht bewirkt. (VfSlg. 14.187/1995, 17.022/2003)
- Staatsziele richten sich primär an den Gesetzgeber, der diesen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen hat. Dabei verfügt er über einen großen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Auswahl und der Gewichtung der gesetzlichen Maßnahmen und der Festlegung der Mittel. Er hat die durch die Staatszielbestimmungen geschützten Güter in die der Verwaltung obliegenden Entscheidungsdeterminanten einfließen zu lassen und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. [...]

2.2.3) Gleichsam sei in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen von *Zellenberger* (*Zellenberger*, Effektiver Sonntagsschutz oder Staatszielbestimmung mit Placebowirkung, öarr 2002, 260ff – Hervorhebung nicht im Original) hingewiesen:

„Staatszielbestimmungen oder Verfassungsaufträge sind in Verfassungen niedergelegte Aussagen feierlicher und zukunftsweisender Natur. Dessen ungeachtet wirken sie nicht bloß deklarativ. Sie sind vielmehr verbindliches Recht. (Siehe K. Weber, Die Konkretisierung verfassungsrechtlicher Staatszielbestimmungen am Beispiel jener über den umfassenden Umweltschutz, in Österreichische Parlamentarische Gesellschaft (Hrsg), FS 75 Jahre Bundesverfassung, Wien 1995, 709 - 725 (713)). Subjektive Rechte räumen sie allerdings nicht ein. (Berka Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien - New York 1999, Rz 1044 ff, und T. Öhlinger, Verfassungsrecht, Wien, 4. Auflage, 1999, Rz 90; siehe zB zur Staatszielbestimmung des BVG über den umfassenden Umweltschutz B. Gutknecht, Rz 24 zum BVG Umwelt, in K. Korinek - M. Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien - New York 1999.) Dafür verpflichten sie kraft ihres objektiv-rechtlichen Gehaltes die zuständigen Staatsorgane zu einem bestimmten Verhalten. Staatsziele sind Finalnormen (Weber, 714 f.) und damit "programmatische Direktiven für den Staat" (D. Merten, Über Staatsziele, DÖV 46 (1993) 368 - 377 (370)) in allen seinen Funktionen: Sowohl Gesetzgebung als auch Vollziehung werden durch sie gebunden und dazu verpflichtet, sich mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln um die Erreichung der in diesen festgeschriebenen Vorgaben zu bemühen. (Berka Rz 1044.) Staatsziele enthalten also sowohl einen an den Gesetzgeber

gerichteten Gestaltungsauftrag als auch eine ihn treffende Unterlassungspflicht. Sie steuern die einfache Gesetzgebung und wirken damit im Effekt als Optimierungsgebot. (Weber 714 f.) Und da sie als Positivierungen öffentlicher Interessen anzusehen sind, rechtfertigen sie Regelungen, die erlassen werden, um ihnen nachzukommen. (Weber 721; Berka Rz 1045, sowie zB VfSlg 13./1992.). Für die Verwaltung fungieren sie als Interpretationsmaßstäbe und Abwägungsgebote. (ZB F. Koja, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Wien - New York, 2. Auflage, 1988, 89 ff.) Da es dem VfGH nach der österreichischen Verfassungsrechtsordnung nur in sehr begrenztem Umfang möglich ist, gesetzgeberisches Unterlassen aufzugreifen, (siehe dazu P. Oberndorfer, Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen, EuGRZ 15 (1988) 193 - 207 (196 f); S. Morscher, Die Hierarchie der Verfassungsnormen und ihre Funktion im Grundrechtsschutz in Österreich, EuGRZ 17 (1990) 454 - 473 (460 f); H. Schäffer, Rz 29 zu Art 140, in Rill - Schäffer (FN 30), sowie aus der Judikatur insb VfSlg 14.453/1996) kann die Befolgung von Verfassungsaufträgen im Regelfall nicht erzwungen werden.“

- 2.3) Sowohl aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 17.807/2006, 19.804/2010) als auch aus der Literatur ist daher abzuleiten, dass sich aus Staatszielbestimmungen insbesondere im Rahmen der Gesetzgebung zu berücksichtigende Verpflichtungen ergeben.
- 2.4) Die Burgenländische Landesregierung hegt gegen Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung insbesondere auf Grund der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Zulässigkeit von perforierten Böden, den zu geringen Mindestgrößen der einem einzelnen Tier uneingeschränkt benutzbar zur Verfügung zu stellenden Bodenfläche und der fehlenden Verpflichtung der Einstreu bei perforierten Böden wie auch der fehlenden Verpflichtung des Vorhandenseins einer ergänzenden, trockenen und ausreichend dimensionierten Liegefläche (arg: Punkt 5.2. FN 2, wonach lediglich Buchten ohne perforierte Böden eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen müssen) entsprechend der sich aus § 2 BVG Nachhaltigkeit jedenfalls ergebenden Verpflichtung zur Beachtung zentraler Tierschutzgesichtspunkte und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und der Lehre folgende Bedenken ob der Verfassungskonformität der betreffenden Bestimmungen:
- 2.5) Die Burgenländische Landesregierung verkennt nicht, dass dem Gesetzgeber auch bei der Berücksichtigung und Umsetzung von Staatszielbestimmungen – und so auch

bezüglich des in § 2 BVG Nachhaltigkeit verankerten Bekenntnisses zum Tierschutz – ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt und dass die Auswahl und Gewichtung der gesetzlichen Maßnahmen die Abwägung mit anderen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Interessen ebenso wie die Festlegung der Mittel seinem Ermessen überlassen ist (vgl. *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013, 192). Dieser Spielraum ist aber nach Auffassung der Burgenländischen Landesregierung – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 11.990/1989) jedenfalls erschöpft, wenn ein Gesetz, das Bezüge zu Tieren aufweist, zentrale Tierschutzgesichtspunkte außer Acht lässt.

In diesem Zusammenhang sei auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1989, VfSlg. 11.990/1989, verwiesen, mit welchem der Verfassungsgerichtshof Teile der Verordnung der Stadtvertretung Bregenz als gesetzwidrig aufgehoben hat, unter anderem deshalb, weil in Widerspruch zum Bekenntnis der Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum umfassenden Umweltschutz und dem in Art. 7 der Vorarlberger Landesverfassung verankerten Gebot der Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und insbesondere auch zum Schutz der Umwelt, eine Flächenwidmung ohne Gutachten zu Umwelt- und Landschaftsschutzaspekten und damit auf Basis mangelhafter Entscheidungsgrundlagen erlassen wurde.

Ebenso wie in dem vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 1. März 1989, VfSlg. 11.990/1989, die Gesetzwidrigkeit einer Verordnung auf Grund der Missachtung zentraler Umweltschutzaspekte trotz Vorliegens eines diesbezüglichen Bekenntnisses der Republik und damit einhergehend einem entsprechenden Verfassungsauftrag festgestellt wurde, liegt nach Auffassung der Burgenländischen Landesregierung eine Verfassungs- wie auch Gesetzwidrigkeit des Punktes 2.2.2. und des Punktes 5.2. der Anlage 5 der der 1. Tierhaltungsverordnung vor. Dies vor allem auf Grund der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Zulässigkeit von perforierten Böden, den zu geringen Mindestgrößen der einem einzelnen Tier uneingeschränkt benutzbar zur Verfügung zu stellenden Bodenfläche, der fehlenden Verpflichtung der Einstreu bei perforierten Böden wie auch der fehlenden

Verpflichtung des Vorhandenseins einer ergänzenden, trockenen und ausreichend dimensionierten Liegefläche (arg: Punkt 5.2. FN 2, wonach lediglich Buchten ohne perforierte Böden eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen müssen). Gerade daraus resultieren tierschädliche Konsequenzen, nicht den physiologischen wie auch ethologischen Bedürfnissen der Schweine entsprechenden Haltungsbedingungen (siehe im Folgenden umfassend unter Punkt IV.) A.I.) 2.7.4) ff) was wiederum aus Perspektive der Burgenländischen Landesregierung zu einem gänzlichen Außerachtlassen zentraler Tierschutzgesichtspunkte führt. Gerade zur Beachtung zentraler Tierschutzgesichtspunkte, wäre der einfache Gesetzgeber in Anbetracht der Vorgaben des § 2 BVG Nachhaltigkeit aber verpflichtet gewesen.

- 2.6) Die Burgenländische Landesregierung ist – insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und der Lehre (VfSlg. 11.990/1989, 17.807/2006, 19.804/2010; *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013, 191, *Budischowsky*, Das Bekenntnis der Wasserversorgung als Staatsziel, RdU 2015, 182, *Zellenberger*, Effektiver Sonntagsschutz oder Staatszielbestimmung mit Placebowirkung, öarr 2002, 260ff *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht (2015)<sup>11</sup> Rz 1333 sowie Rz 1363) der Auffassung, dass sich aus dem in § 2 BVG Nachhaltigkeit verankerten Bekenntnis der Republik (Bund, Länder, Gemeinden) zum Tierschutz, eine verfassungsrechtliche Schranke wie auch Verpflichtung des Gesetzgebers zur Beachtung des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf ergibt. Bei Missachtung jedweder Aspekte des Tierschutzes durch den Gesetz- oder aber auch Verordnungsgeber ergibt sich aus Perspektive der Burgenländischen Landesregierung eine Verfassungswidrigkeit der betreffenden Bestimmungen wegen Widerspruchs zu § 2 BVG Nachhaltigkeit.
- 2.7) Den beschriebenen verfassungsrechtlichen Vorgaben – im konkreten Fall dem in § 2 BVG Nachhaltigkeit verankerten verfassungsrechtlichen Gebot des Tierschutzes und der daraus resultierenden Verpflichtung zum Tierschutz und zur Beachtung des Wohlergehens der Tiere, werden Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. der in der Anlage 5 der der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über

Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, festgelegten Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen nach Auffassung der Burgenländischen Landesregierung nicht gerecht.

- 2.7.1) Punkt 2.2.2. der in der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung verankerten Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen, normiert besondere Anforderungen an perforierte Böden. Betreffende Norm sieht dabei vor, dass bei der Verwendung von Betonspaltenböden bestimmte Spaltenbreiten nicht überschritten und bestimmte Auftrittsweiten nicht unterschritten werden dürfen. Zudem müssen Spaltenböden aus Beton aus Flächenelementen hergestellt sein, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei sein, die Kanten müssen gebrochen sein. Kunststoff- und Metallroste dürfen bei Saugferkeln eine Spaltenbreite von 10 mm und bei Absetzferkeln eine Spaltenbreite von 12 mm nicht überschreiten. Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm.
- 2.7.2) Die Burgenländische Landesregierung verkennt nicht, dass mit betreffender Bestimmung den wissenschaftlichen Erkenntnissen bezüglich der einzuhaltenden Spaltenbreiten Rechnung getragen wird. Wesentlich ist jedoch, dass in den normierten Anforderungen an perforierte Böden – auch als Vollspaltenböden bezeichnet – von dem Erfordernis einer Einstreu (etwa von Stroh) Abstand genommen wird. Gerade durch das Fehlen einer Verpflichtung zur Einstreu auf perforierten Böden, wird Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung dem in § 2 BVG Nachhaltigkeit verankerten, verfassungsrechtlichen Gebot des Tierschutzes nicht gerecht, sondern lässt gerade dadurch zentrale Tierschutzaspekte außer Betracht.
- 2.7.3) Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung und in Kombination mit der in Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung aus tierschutzrechtlicher Perspektive zu geringen Platzgrößen insbesondere für Schweine bis 50 kg, 85 kg und 110 kg. So erlaubt Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung für

Schweine bis 50 kg einen Platz von lediglich 0,4 m<sup>2</sup> pro Schwein, für Schweine bis 85 kg einen Platz von lediglich 0,55 m<sup>2</sup> pro Schwein und für Schweine bis 110 kg einen Platz von lediglich 0,7 m<sup>2</sup> pro Schwein und der in Punkt 5.2. lediglich für Buchten ohne perforierte Böden verankerte Verpflichtung des Erfordernisses des Vorhandenseins einer trockenen und ausreichend dimensionierten Liegefläche.

- 2.7.4) So ist es wissenschaftlich mehrfach belegt, dass die Haltung von Schweinen auf perforierten Böden bei fehlender Einstreu weder den ethologischen Bedürfnissen der Schweine hinreichend Rechnung trägt, noch geeignet ist, die Tiere vor haltungsbedingten Verhaltensstörungen und vor einer Überforderung ihrer Anpassungsfähigkeit zu schützen, wodurch nach Auffassung der Burgenländischen Landesregierung zentrale Tierschutzaspekte außer Acht gelassen werden. Dieser Umstand wird durch den auf Vollspaltenböden auf Grund der in Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung verankerten geringen Mindestplatzanforderungen und fehlenden Vorgaben bezüglich trockener und ausreichend dimensionierter Liegeflächen getriggert.

Unter Einhaltung der genannten, derzeit in der 1. Tierhaltungsverordnung verankerten Mindestanforderungen an die Schweinehaltung herrscht auf Vollspaltenböden Platzmangel. So wird etwa gemäß Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung Tieren lediglich 0,55 m<sup>2</sup> Bodenfläche pro Schwein bis 85 kg Körpergewicht geboten. Unter diesen Bedingungen (zu geringer Platz in Entsprechung der Vorgaben des Punktes 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung kombiniert mit einstreulosem Vollspaltenboden nach Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung) können Schweine nicht in Liege- und Kotplatz trennen. Die Überfüllung bewirkt zusammen mit der fehlenden Beschäftigung Stress und die Tiere verlieren ihre Widerstandskraft gegen Infektionen, sind pessimistischer eingestellt und entwickeln Magengeschwüre.

Zudem liegen Schweine in Tierfabriken 80% der Zeit. Entsprechend wichtig ist eine angenehme Beschaffenheit des Bodens. Auf Vollspaltenboden entwickeln 92% der Tiere eine schmerzhafteste Schleimbeutelentzündung der Gelenke und fast alle Hautschwielen.

Ohne Einstreu können sich Schweine nicht ausreichend mit etwas beschäftigen. Dadurch ist ihnen langweilig, sie werden gestresst und aggressiv. Die Folge ist Ohren- und Schwanzbeißen, was zu schweren Verletzungen führt. Als Maßnahme dagegen werden den Tieren routinemäßig die Schwänze und Zähne kupiert.

Da die Tiere auf dem Vollspaltenboden über ihrem Kot leben müssen, entzündeten sich aufgrund der Ausdünstungen ihre Augen und die Lungen. Auf Stroh, das ausreichend gewechselt wird, ist das nicht der Fall.

Zudem produziert die Schweinehaltung auf Vollspaltenboden doppelt soviel Methan wie Schweinehaltung auf Stroh. Methan ist ein sehr effektives Treibhausgas, das die Klimakrise verschlimmert (siehe *Philippe FX/Laitat M/Canat B/ Vendenheed M/Nicks B*, Gaseous emissions during the fattening of pigs kept either on fully or on straw flow, Animal 1: 151-1523 – presented to the British Society of Animal Science Annual Conference, April 12 - 14, 2010, Queen's University, Belfast).

Die Mortalität in der Schweinehaltung auf Vollspaltenboden (dh einer den konventionellen Mindestanforderungen des Punktes 2.2.2. und Punktes 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechenden Haltung) ist dreimal so hoch wie auf Stroh.

Diese Umstände und der daraus resultierende Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen im Umgang mit Tieren ist wissenschaftlich umfassend belegt:

2.7.4.1) *Tuytens* hat sich etwa umfassend mit der Bedeutung von Einstreu und Stroh im Speziellen für Schweine auseinandergesetzt (*Tuytens*, The importance of straw for pig and cattle welfare: A review, Applied Animal Behaviour Science 92 (2005) 261-282). In seinem Beitrag „The importance for pig and cattle welfare: A review“ belegt er, dass Stroh vielseitige positive Effekte für das Wohlergehen der Schweine hat, etwa auf Grund der Verbesserung der physikalischen Bodenstruktur, der damit verbundenen Fähigkeit der Schweine ihr Mikroklima zu kontrollieren und dadurch

den Wärmekomfort zu erhöhen. Ebenso hat Stroh eine erhebliche Bedeutung als Beschäftigungsmaterial.

Es wird zwar nicht verkannt, dass Stroh höhere Managementkosten bedingt. Vor dem Hintergrund, dass Schweine 80% der Zeit liegend verbringen, ist aber der Liegekomfort sehr wichtig. Selbiger wird durch Stroh erhöht, ebenso sinkt das Schwanzbeißen, asoziales Verhalten wie auch die Aggression (Reduktion des Schwanz-, Ohren- und Stangenbeißens) der Schweine und wird die Aktivität, das Suchverhalten und Spielen der Tiere gefördert.

Zwar gibt es verschiedene Einstreumaterialien (kompostierte Pilze, Sägemehl, Sand, Rinde, Stroh, Gummimatten) Stroh erweist sich vor dem Hintergrund des Wühlens, Manipulierens und in Anbetracht des Umstandes, dass es auch gegessen werden kann, am besten.

2.7.4.2) Ebenso zeigt eine im Applied Animal Behaviour Science, Volume 139, Issues 1-2 im Juni 2012 auf den Seiten 65 bis 73 publizierte Studie, dass Schweine auf Stroh optimistischer denn auf Vollspaltenböden sind:

„[...] These results show that pigs have more optimistic judgement biases in enriched environments indicative of a more positive affective state. Also, pigs that gave spent time in an enriched environment react more negatively to being subsequently housed in a barren environment. We conclude that cognitive bias has potential to provide additional information about the effect of various management regimes on farmed animal's welfare. This will be increasingly important for identifying practices to promote positive affective states in our food producing animals. [...]“

2.7.4.3) Eine Studie von *Guy/Rowlinson/Chadwick/Ellis* aus dem Jahr 2001 (*Guy/Rowlinson/Chadwick/Ellis*, Health conditions of two genotypes of growing-finishing pig in three different housing systems: implications for welfare, *Livestock Production Science* 75 (2002) 233 – 243) belegt die höhere Erkrankungsrate bei der Haltung von Schweinen auf perforierten Böden, insbesondere im Falle des Fehlens von Stroh. So wird als Ergebnis betreffender Studie etwa festgehalten, dass

„[...] In outdoor paddocks and straw yard, pigs had significantly less adventitious bursitis ( $P < 0.01$ ), injuries ( $P < 0.05$ ), stomach ulceration ( $P < 0.001$ ), mortality and morbidity ( $P < 0.01$ ) and lung damage ( $P = 0.074$ ) compared to those in fully-slatted pens.“ (Guy/Rowlinson/Chadwick/Ellis, Health conditions of two genotypes of growing-finishing pig in three different housing systems: implications for welfare, *Livestock Production Science* 75 (2002) 233 – 243).

2.7.4.4) Ebenso liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor, wonach das Immunsystem bei nach konventionellen Haltungsmethoden und damit auf Vollspaltenböden gehaltenen Schweinen schwächer ausgeprägt ist; Schweine auf Stroh haben demnach eine bessere Immunabwehr als Schweine auf Vollspaltenboden (siehe hierzu *Reimert/Rodenburg/Winanda/Ursinus/Kemp/Bolhuis*, Selection Based on Indirect Genetic Effects for Growth, Environmental Enrichment and Coping Style Affect the Immune Status of Pigs, *PLOS ONE* Volume 9 Issue 10, October 2014):

„[...] Pigs living in intensive husbandry systems may experience both acute and chronic stress through standard management procedure and limitations in their physical and social environment, which may have implications for their immune status. Here, the effect of a new breeding method where pigs were selected on their heritable influence on their pen mates' growth, and environmental enrichment on the immune status of pigs was investigated. Herein, 240 pigs with relatively positive genetic effect on the growth of their pen mates (+ SBV) and 240 pigs with a relatively negative genetic effect on the growth of their pen mates (-SBV) were housed in barren or straw-enriched pens from 4 to 23 weeks of age ( $n = 80$  pens in total). A blood sample was taken from the pigs before, three days after a 24h regrouping test, and at week 22. In addition, effect of coping style, sex assessed in a backtest, and gender were also investigated. Mainly, + SBV were found to have lower leukocyte, lymphocyte and haptoglobin concentrations than - SBV pigs. Enriched housed pigs had a lower neutrophil to lymphocyte (N:L) ratio and lower haptoglobin concentrations, but had higher antibody titers specific for Keyhole Limpet Hemocyanin (KLH) than barren housed pigs. No interactions were found between SBV class and housing. Furthermore, pigs with a proactive coping style had higher alternative complement activity and, in the enriched pens, higher antibody titers specific for KLH than pigs with a reactive coping style. Lastly, females tended to have lower leukocyte, but higher haptoglobin concentrations than castrated males. Overall, these results suggest that + SBV pigs and enriched housed pigs were less affected by stress than - SBV and barren housed

pigs, respectively. Moreover, immun activation might be differently organized in individuals with different coping styles and to a lesser extent in individuals of opposite genders.“

2.7.4.5) Auch *Winkelmayer/Binder* haben sich in ihrem Gutachten zur Problematik des Schwanzkupierens bei Schweinen (*Winkelmayer/Binder*, Gutachterliche Stellungnahme zur Problematik des Schwanzkupierens bei Schweinen, TiRuP 2020/B 61ff) im Rahmen der Befassung mit fachlichen, rechtlichen und ethischen Aspekten des Schwanzkupierens bei Schweinen mit der Bedeutung von Stroh in der Haltungsumwelt von Schweinen und der Problematik der Mindestanforderungen der konventionellen Schweinehaltung auseinandergesetzt:

„[...] Die Anpassungsfähigkeit eines Tieres wird dann überfordert, wenn ihm »Coping-Strategien« fehlen, d.h. wenn ihm keine Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um eine Stresssituation zu bewältigen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn es die Haltungsumwelt dem Tier nicht ermöglicht, seine Bedürfnisse hinreichend zu befriedigen und Schäden erfolgreich zu vermeiden (»Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept« von TSCHANZ; SAMBRAUS 1997).

Geeignete Ressourcen können es den Tieren erleichtern, Stressoren zu bewältigen. So kann z.B. die Versorgung der Tiere mit einer ausreichenden Menge an Stroh das Schwanzbeißen verringern, weil es den Schweinen ermöglicht, ihr hoch motiviertes Explorationsverhalten auszuüben. [...]

Eine 2014 durchgeführte Untersuchung befasst sich mit der Frage, wie viel Stroh notwendig ist, damit Schweine ihr Erkundungsverhalten ausüben können. PEDERSEN et al. (2014) gehen von der Hypothese aus, dass sich die orale Aktivität an Buchtengenossen verringert, wenn die Verhaltensansprüche der Schweine angemessen erfüllt werden. Reduzierte orale Aktivitäten an Gruppenmitgliedern sind somit ein Anzeichen für einen höheren Level an Erfüllung von ethologischen Bedürfnissen. Man versuchte daher, jene Menge an Stroh zu eruieren, ab der zusätzliche Strohgaben zu keiner weiteren Reduktion der oralen Manipulationen mehr führten.

[...]

In einer zweiten und dritten Folgeuntersuchung wurde die Strohmenge weiter unterteilt (von 10g bis 500g pro Tier und Tag). Es konnte ein linearer Zusammenhang zwischen Strohmenge und oraler Manipulation an Gruppenmitgliedern ermittelt werden. Dabei stellte sich heraus, dass ab 387 g ± 10g Stroh pro Tier und Tag keine weitere Reduktion der oralen Manipulation an Gruppenmitgliedern feststellbar war. Somit wurde als

ideale Strohmenge, welche die Bedürfnisse von Schweinen befriedigen kann, rund 400g pro Tier und Tag ermittelt.

WALLGRENA et al. (2019) untersuchten, inwieweit eine Steigerung des Strohangebotes gegenüber der im jeweiligen Betrieb üblichen Strohversorgung das Verhalten der Schweine sowie das Auftreten von Schwanzbeißen und Ohrläsionen beeinflussen kann und welche Auswirkungen dies auf die Buchtenhygiene hat. Bei der Kontrollgruppe wurde weiterhin die standardmäßige, d.h. im jeweiligen Betrieb übliche Menge an Stroheinstreu verwendet, während die Versuchsgruppe die doppelte Menge an Stroh erhielt. Zwar verbrachten beide Gruppen die meiste Zeit damit, sich mit Stroh zu beschäftigen, doch war dies bei der Versuchsgruppe in deutlich höherem Ausmaß der Fall. Am Versuchsende wiesen zwar rund 50% der Tiere beider Gruppen Schäden an Schwänzen und Ohren auf, doch waren diese bei der Kontrollgruppe schwerer als bei der Versuchsgruppe, bei der die Mehrzahl der Läsionen kürzer als 5mm war und ohne genaue Untersuchung nicht aufgefallen wären.

LARSEN et al. gehen in einer Studie der Frage nach, was die beste präventive Maßnahme gegen Schwanzverletzungen bei Mastschweinen ist und vergleichen das Schwanzkupieren, das Anbieten von Stroh und eine verringerte Besatzdichte unter dem Aspekt ihrer Auswirkungen auf die Prävalenz dieser Verhaltensstörung (LARSEN et al. 2018). Erwartungsgemäß waren Schweine mit intakten Schwänzen mehr gefährdet als solche mit kupierten Schwänzen. Schweine in Buchten ohne Stroheinstreu waren deutlich gefährdeter als solche, die in eingestreuten Buchten untergebracht waren.

[...]

Mitarbeiter des Instituts für Nutztierwissenschaften der Universität für Bodenkultur (BOKU) evaluierten ein Tierwohl-Label für Mastschweine anhand tierbezogener Indikatoren (WIMMLER et al. 2019). Das Label umfasste die Verdoppelung des – durch die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen vorgesehenen – Platzangebots, den Zugang zu einem Auslauf, Stroh-Einstreu im Liegebereich und den Verzicht auf das Schwanzkupieren. Die Evaluierung zeigte, dass sich die erhöhten Standards positiv auf das Verhalten der Tiere auszuwirken schienen. Zudem konnte gezeigt werden, dass der Verzicht auf das Schwanzkupieren bei entsprechend verbesserten Haltungsbedingungen auch in konventionell wirtschaftenden Betrieben möglich ist, ohne das Tierwohl durch vermehrte Schwanzverletzungen zu beeinträchtigen. Die Autoren meinen, dass potentiellen Problembereichen, wie dem Befall der Schweine durch Endoparasiten, in diesen neuen Systemen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Anhand tierbezogener Indikatoren könnte die weitere Entwicklung der einzelnen Betriebe, aber auch der

Produzenten gruppe, dokumentiert werden, um Probleme frühzeitig zu erkennen und Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen (WIMMLER et al. 2019).

In diesem Zusammenhang wurde auch untersucht, ob intensive Tierhaltung einen hohen Tierschutzstandard ermöglichen kann (WIMMLER 2018). Dabei wurde das Wohlbefinden von Mastschweinen auf Label-Betrieben evaluiert und mit konventionell wirtschaftenden Betrieben verglichen. Zur Beurteilung wurden tierbezogene Parameter identifiziert und im Rahmen eines Workshops mit Landwirten und Experten diskutiert. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigten, dass Schweine in Label-Betrieben die orale Beschäftigungsaktivität v.a. auf Stroh richten und weniger Schwanzbeißen zeigten als die Schweine in konventionellen Betrieben. Schwanzverletzungen kamen in beiden Betriebssystemen selten vor. Eine höhere Einstreumenge war mit weniger Schwellungen an den Hinterbeinen verbunden. Weiters wiesen weniger Schweine aus Label-Betrieben einen pH-Wert < 6.0 auf, was auf einen niedrigeren Stress-Level vor der Schlachtung hindeutet. Allerdings stellt der hohe Anteil an Schweinen mit Endoparasiten-Befall in diesen Betrieben eine Herausforderung dar. Die Ergebnisse zeigen, dass die höheren Standards das »natürliche Wesen« der Schweine berücksichtigen und zu einer Verbesserung des Tierwohls führen. Sie unterstreichen die Bedeutung von Stroh und zeigen, dass es möglich ist, Schweine mit unkupierten Schwänzen zu halten. Allerdings sollten potentiellen Problembereichen der Tiergesundheit in diesen neuen Systemen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Eine ebenfalls am Institut für Nutztierwissenschaften der BOKU verfasste Dissertation untersuchte die Frage des Tierschutzes unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit in der Schweinehaltung (SCHODL 2017). Die in Kooperation mit einer österreichischen Lebensmitteleinzelhandelskette entstandene Arbeit widmete sich der Frage, wie in bestehenden Schweinemastbetrieben die Nachhaltigkeit vor allem im Hinblick auf das Tierwohl verbessert werden kann. Im empirischen Teil der Arbeit wurden kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere entwickelt und auf 3 konventionellen österreichischen Schweinemastbetrieben implementiert. Die Maßnahmen umfassten die Erhöhung des Platzangebots von 0,7m<sup>2</sup> auf 1m<sup>2</sup> pro Tier, das Angebot von Stroh bzw. Heu in Raufen sowie den Verzicht auf das Schwanzkupieren. Auswirkungen auf das Tierwohl wurden anhand von Verhaltensmerkmalen, klinischen Indikatoren und Leistungsparametern beurteilt. Die Maßnahmen führten im Vergleich zur Kontrollsituation zu einem verstärkten Erkundungsverhalten und einem Rückgang unerwünschter, auf Artgenossen umgelenkter Verhaltensweisen. Verletzungen der Tiere (z.B. an Schwanz oder Ohren) traten seltener auf oder blieben unverändert; in einem der untersuchten Betriebe verbesserten sich die täglichen Zunahmen.

Eine großflächige Umsetzung der in diesen Untersuchungen vorgeschlagenen Maßnahmen könnte eine kurzfristig wirksame Verbesserung für eine große Anzahl an Tieren bewirken. Darüber hinaus zeigt der Überblick über die dargestellten Untersuchungen, dass Kooperationsprojekte zwischen Wissenschaft und Landwirtschaft Potential für die transdisziplinäre Nachhaltigkeitsforschung haben, wenn die Praxispartner bereits in die Formulierung der Problemstellung eingebunden werden [...]"

In den Schlussfolgerungen heben *Winkelmayer/Binder* neuerlich hervor, dass „nach heutigem Wissensstand das Schwanzbeißen bei Schweinen eine multifaktoriell bedingte Verhaltensstörung [ist], die vor allem in Haltungssystemen auftritt, die es den Tieren nicht oder nicht hinreichend ermöglichen, ihre Bedürfnisse auszuleben (*Winkelmayer/Binder*, Gutachterliche Stellungnahme zur Problematik des Schwanzkupierens bei Schweinen, TiRuP 2020/B 99). Ebenso heben sie auch abschließend Folgendes hervor (Hervorhebung nicht im Original):

„ [...] Schweine haben das Bedürfnis, rund 70% jener Zeit, in der sie aktiv sind, ihre Umgebung zu erkunden und sich zu beschäftigen. Da es sich dabei um hoch motivierte Verhaltensweisen – wie das Wühlen, das der Nahrungssuche und Exploration dient – handelt, wird die durch die Frustration der natürlichen Verhaltensweisen angestaute Energie auf andere Betätigungen umgelenkt. Die Schweine beginnen z.B. auf dem Boden oder im Futtertrog zu lecken oder verschiedene Körperteile anderer Schweine mit dem Rüssel zu bearbeiten und zu verletzen. Das betrifft vor allem die Schwänze und Ohren, aber auch die Flanken von Artgenossen.

In Anbetracht der Verhaltensansprüche der Schweine ist unschwer zu erkennen, dass gerade in der Intensivtierhaltung die meisten Grundbedürfnisse dieser Tiere weitgehend ignoriert werden. Zahlreiche wissenschaftliche Studien zeigen, dass es sich bei der konventionellen, den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen entsprechenden Schweinehaltung um ein äußerst komplexes und fragiles System handelt, bei dem die Anpassungsfähigkeit der Schweine z.T. erheblich überfordert wird. Das Schwanzbeißen ist daher nicht nur ein Symptom für eine mit Leiden verbundene Verhaltensstörung, sondern gleichzeitig ein Indikator für unzureichende Haltungsbedingungen bzw. eine Überforderung der Anpassungsfähigkeit der Tiere, obwohl diese gem. § 13 Abs. 3 TSchG ausdrücklich verboten sind. [...]

[...] Das Schwanzkupieren bei Schweinen stellt eine haltungstechnische Maßnahme dar, die das Auftreten des Schwanzbeißens verhindern soll. Schwanzbeißen ist eine vorwiegend in der konventionellen Schweinehaltung auftretende Verhaltensstörung, der

durch die Verbesserung der Haltungsbedingungen – insbesondere durch ein größeres Platzangebot (einschließlich getrennter Funktionsbereiche) und die Versorgung mit einer ausreichenden Menge an Stroh – entgegengewirkt werden kann. Das Schwanzkupieren ist daher auf EU-Ebene seit 1991 nur ausnahmsweise als ultima ratio zulässig, nachdem alle geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung unzureichender Haltungsbedingungen ergriffen wurden, sich aber als unwirksam erwiesen haben. Das in der Schweineschutz-Richtlinie verankerte Verbot des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen wurde im österreichischen Tierschutzrecht nur mangelhaft umgesetzt. Aufgrund dieses Versäumnisses werden nur in etwa 10% der österreichischen Schweinehaltungsbetriebe Schweine mit unkupierten Schwänzen gehalten. Sowohl aus veterinärfachlicher als auch aus tierethischer Sicht ist das routinemäßige Kupieren der Schwänze von Schweinen ebenso strikt abzulehnen wie jene Haltungssysteme, die zu einem erhöhten Risiko des Auftretens von Schwanzbeißen führen.“

2.7.4.6) Auch eine Dissertation, vorgelegt an der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Universität Hohenheim aus dem Jahr 2014 (*Baumann, Gummimatten für den Liege – und Laufbereich in der Gruppenhaltung von Sauen (2014)*), hat sich mit der Problemstellung des Betonspaltenboden, welcher dem natürlichen Bedürfnissen der Schweine nach einem weichen, nachgiebigem Untergrund nicht nachkommt unter besondere Berücksichtigung des Umstandes, dass die Klauen und das Fundament des Schweins aufgrund ihrer anatomischen Beschaffenheit von solchen Stallböden stark beansprucht werden (ua *Grandjot et.al 2011; Ziron, Leitfaden zur Klauengesundheit. Fachhochschule Südwestfalen, Fachbereich Agrarwissenschaft Soest (2012)*) auseinandergesetzt.

Die Ergebnisse des im Rahmen der Dissertation durchgeführten Präferenzversuches zeigten, dass „die Sauen, weiche, verformbare Liegeflächen gegenüber Betonboden eindeutig bevorzugten“ (*Baumann, Gummimatten für den Liege – und Laufbereich in der Gruppenhaltung von Sauen (2014) 198*). Des Weiteren zeigten die Ergebnisse, dass „Sauen die Laufwege aus Gummimatten zur Fortbewegung eindeutig bevorzugten. Individuelle Unterschiede in der Nutzungsintensität wurden nicht festgestellt.“ (*Baumann, Gummimatten für den Liege – und Laufbereich in der Gruppenhaltung von Sauen (2014) 199*). Auch zeigten die Gummimatten im Liegebereich eine positive Beeinflussung der Klauengesundheit im Vergleich zur Klauengesundheit der Sauen, welche ausschließlich auf Betonspaltenboden oder

Betonboden gehalten wurden (*Baumann*, Gummimatten für den Liege- und Laufbereich in der Gruppenhaltung von Sauen (2014) 199).

Die Verwendung von Gummimatten gegenüber Betonboden wurde im Rahmen der Dissertation abschließend zudem als ein tiergerechteres Haltungssystem klassifiziert (vgl. *Baumann*, Gummimatten für den Liege- und Laufbereich in der Gruppenhaltung von Sauen (2014) 200).

2.7.5) Insbesondere auch aus den eben dargelegten wissenschaftlichen Untersuchungen zeigt sich, dass konventionelle auf Vollspaltenböden beruhende Schweinehaltung unter den vorgegebenen minimalen Platzanforderungen und der fehlenden Einstreu im Liegebereich einerseits multifaktorielle, primär aber haltungsbedingte Verhaltensstörungen bedingt. So ist etwa das gerade auch bei der Haltung auf Vollspaltenböden gehäuft auftretende Schwanzbeißen nicht nur Symptom einer Verhaltensstörung, sondern zugleich ein Indikator für unzulängliche Haltungsbedingungen bzw. für die Überforderung der Anpassungsfähigkeit der Tiere (siehe etwa *Winkler/Binder*, Gutachterliche Stellungnahme zur Problematik des Schwanzkupierens bei Schweinen, TiRuP 2020/B 61ff). Die geltenden Mindestanforderungen der Schweinehaltung und die Möglichkeit der Haltung auf perforierten Böden ohne Einstreu unter Platzmangel tragen weder den ethologischen Bedürfnissen der Schweine hinreichend Rechnung, noch sind sie geeignet, die Tiere vor haltungsbedingten Verhaltensstörungen noch vor einer Überforderung ihrer Anpassungsfähigkeit zu schützen.

Weitere wissenschaftliche Analysen zeigen einen direkten Zusammenhang und damit eine Kausalität der konventionellen, den Mindestanforderungen entsprechenden Schweinehaltung auf Vollspaltenböden mit verstärkt auftretenden Krankheiten und Entzündungen der Tiere (vgl. etwa *Tuytens*, The importance of straw for pig and cattle welfare: A review, *Applied Animal Behaviour Science* 92 (2005) 261, zudem etwa *Reimert/Rodenburg/Ursinus/Remp/Bolhuis*, Selection Based on Indirect Genetic Effects for Growth Environmental Enrichment and Coping Style Affect Immune Status of Pigs, *PLOS ONE* (2014) Volume 9 Issue 10; siehe

zudem *Oberländer*, Untersuchungen zum Vorkommen von akzessorischen Bursen bei Mastschweinen (2015)).

Allein die Verwendung von Gummimatten kann im Vergleich zur Haltung auf Vollspaltenböden als tiergerechteres Haltungssystem klassifiziert werden und hat positiven Einfluss auf die Klauengesundheit im Vergleich zur Klauengesundheit jener Schweine, die ausschließlich auf Vollspaltenböden gehalten werden (siehe *Baumann*, Gummimatten für den Liege- und Laufbereich in der Gruppenhaltung von Sauen (2014)).

- 2.7.6) Die Burgenländische Landesregierung verkennt nicht, dass der Gesetzgeber beim Treffen seiner Regelungen auch bestehende, verfassungsrechtlich verankerte öffentliche Interessen gegeneinander abwägen muss und dass etwa mit der Verpflichtung zur Einstreu unter Umständen anderweitige öffentliche Interessen berührt sein könnten, wie etwa das Grundrecht auf Eigentum oder die Erwerbsfreiheit. Die mit einer verpflichtenden Einstreu verbundenen Kosten sind aber nach den der Burgenländischen Landesregierung vorliegenden Studien derart gering, dass nach Auffassung der Burgenländischen Landesregierung lediglich ein geringfügiger, angemessener und verhältnismäßiger Eingriff in die Eigentumsfreiheit zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Zieles des Tierschutzes vorliegt (vgl. *Kirner/Stürmer/Gerner*, Was mehr Tierwohl zusätzlich kostet, top agrar Österreich 3/2021, wie auch *Kirner/Stürmer*, Mehrkosten von und Erfahrungen mit höheren Tierwohlstandards in der österreichischen Schweinemast, Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft Band 99 Ausgabe 1). Zudem würden laut einer Umfrage des Gallup Institutes 81% der Bevölkerung einen höheren Preis pro kg Schweinefleisch zahlen, wenn der Vollspaltenboden durch Stroheinstreu ersetzt wird. Insbesondere bei den über 50jährigen ist höchste Bereitschaft für einen Aufpreis vorhanden (vom österreichischen Gallup Institut durchgeführte Umfrage zur Einstellung der Österreicher zur Schweinehaltung aus dem August 2019).

In diesem Zusammenhang dürfen zudem die mit einer Stroheinstreu verbundenen positiven Aspekte bezüglich des Klimaschutzes nicht außer Acht gelassen werden (siehe *Phillippe FX/Laitat M/Canat B/Vendenheed M/Nicks B*, Gaseous emissions

during the fattening of pigs kept either on fully or on straw flow, Animal 1: 151-1523 – presented to the British Society of Animal Science Annual Conference, April 12 - 14, 2010, Queen´s University, Belfast).

Hinzu kommt der Umstand, dass die derzeitigen in in Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. normierten Mindestanforderungen an die Schweinehaltung, wie die eben dargelegten wissenschaftlichen Studien zeigen, derart in Widerspruch zum Tierwohl stehen, dass von einem Außerachtlassen jedweder Aspekte des Tierschutzes gesprochen werden kann.

- 2.7.7) Die Burgenländische Landesregierung ist unter Berücksichtigung der obigen Darlegungen daher der Auffassung, dass die in Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung verankerte Zulässigkeit von perforierten Böden – insbesondere ohne dem zeitgleichen Erfordernis einer hinreichenden Einstreu (etwa von Stroh oder der Verankerung der Verpflichtung der Verwendung von Gummimatten) und bezüglich der im Falle der Gruppenhaltung verbundenen zu geringen Platzvorgaben nach Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung wie auch der dort lediglich für Buchten ohne durchgehend perforierten Böden normierten Verpflichtung des Vorhandenseins einer trockenen und ausreichend dimensionierten Liegefläche auf Grund des damit verbundenen Außerachtlassens zentraler Tierschutzaspekte in Widerspruch zu dem in § 2 BVG Nachhaltigkeit verankerten Bekenntnis der Republik (Bund, Länder, Gemeinden) zum Tierschutz steht und aus diesem Grund mit Verfassungswidrigkeit behaftet ist.

Die Burgenländische Landesregierung verkennt dabei insbesondere nicht, dass bezüglich des Punktes 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung bereits durch ergänzende legislative Vorkehrungen, wie die verpflichtende Einstreu von Stroh oder etwa auch die Verwendung von Gummimatten maßgeblich zum Tierschutz und zum Wohl der Tiere beigetragen werden könnte. Zugleich ist aber die derzeit in Geltung stehende Rechtslage – insbesondere auch auf Grund des Fehlens einer Verpflichtung zur Einstreu von Stroh bei Vollspaltböden – auch keiner verfassungskonformen Interpretation zugänglich.

Dies gilt auch bezüglich der definierten Mindestanforderungen an die Tiere im Falle der Gruppenhaltung zur Verfügung zu stellende Bodenfläche nach Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung.

Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass bei der Abgrenzung des Anfechtungsumfanges auch unbedingt darauf zu achten ist, dass bei einer allfälligen Aufhebung kein Normtext verbleibt, dem ein verständlicher Sinn nicht beigemessen werden kann (VfSlg. 15. 935/2000, 19.953/2000, 16.575/20002). So ist wenn bei Aufhebung bloß eines Teils einer Norm der Sinn der verbleibenden Regelung nicht mehr dem erkennbaren Willen des Rechtssetzer entspricht, nur der Antrag auf Aufhebung der gesamten Regelung zulässig (VfSlg. 15.599/1999).

Eine Beseitigung der derzeitigen verfassungswidrigen Verordnungslage und die Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage ist nach Auffassung der Burgenländischen Landesregierung daher nur bei gänzlicher Behebung des Punktes 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung wie des Punktes 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung möglich. Bezüglich Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung einerseits deshalb, weil nur damit diese tierschädliche Haltungsform beseitigt wird, und andererseits weil die tragbare Variante der Einstreu etwa mit Stroh, die Linderung von Leid und zu einer Verbesserung der Situation führen würde.

Dabei stützt sich die Burgenländische Landesregierung insbesondere bezüglich der gänzlichen Behebung des Punkte 2.2.2 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung, auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach eine Untätigkeit des Gesetzgebers vom Verfassungsgerichtshof auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden kann, wenn es sich um ein bloß partielles Unterlassen handelt und ein Zusammenhang mit einer bestehenden Regelung gegeben ist, die als Bezugspunkt der Auswirkungen des gesetzgeberischen Defizits aufgehoben werden kann. So hat der Verfassungsgerichtshof gesetzliche Regelungen auch in Fällen aufgehoben, in denen die Verfassungswidrigkeit eigentlich im Fehlen einer Regelung bestand (VfSlg. 8017/1977, 14.075/1995, 16.316/2001).

A.II) Zum Verstoß gegen den Gleichheitssatz gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG

- 1.) Der in Art. 7 Abs. 1 B-VG normierte Gleichheitssatz verpflichtet nicht nur die Vollziehung, sondern wendet sich auch an den Gesetzgeber, wobei der Gesetzgeber in dreifacher Hinsicht durch den Gleichheitssatz gebunden wird: zum einen durch das an ihn gerichtete Gebot der Gleichbehandlung, zum anderen durch das Gebot der Differenzierung und drittens durch das aus dem Gleichheitssatz herrührende allgemeine Sachlichkeitsgebot (siehe *Pöschl*, Gleichheitsrechte, in: *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg.) HGR VII/1, 2. Aufl. § 14 Rn 31f).
- 1.1) Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass der allgemeine Gleichheitssatz zunächst gebietet, wesentlich Gleiches gleich zu behandeln, wobei eine Pflicht zur Gleichbehandlung erst bei wesentlichen Gemeinsamkeiten zwischen zwei Vergleichsgruppen entsteht (VfSlg. 2956/1956, 3334/1958, 7059/1973, 8938/1980, 10.284/1984, 16.754/2002, 17.315/2004, 19.537/2011).
- 1.2) Das aus dem Gleichheitssatz erfließende Diskriminierungsgebot gebietet es dem Gesetzgeber demgegenüber nicht nur wesentlich Gleiches gleich, sondern auch wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, wobei erst dann, wenn die Differenzen deutlich überwiegen, die Erlaubnis zur Ungleichbehandlung in ein Differenzierungsgebot umschwankt (VfSlg. 8217/1977, 8539/1979, 8806/1980, 13.558/1993, 17.315/2004, 16.662/2012).
- 1.3) Weitere Schranken ergeben sich aus dem dem Gleichheitssatz innewohnenden Sachlichkeitsgebot, wonach dem Gesetzgeber insofern eine inhaltliche Schranke gesetzt wird, als der Gleichheitssatz selbigem verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (VfSlg. 7182/1973, 8323/1978, 8457/1978, 9520/1982, 10.064/1984, 10.692/1985, 11.369/1987, 12.154/1989, 13.743/1994, 15.031/1997, 16.582/2002, 17.266/2004, 17.931/2006). Ungleichbehandlungen müssen daher auf einem vernünftigen Grund beruhen und dürfen nicht unverhältnismäßig sein (VfSlg. 14.191/1995, 14.421/1996, 14.864/1997, 16.160/2001, 17.398/2004, 17.516/2005, 17.856/2006, 18.163/2007).

Das allgemeine Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes betreffend leitet der Verfassungsgerichtshof aus selbigem zudem ein „immanentes Sachlichkeitsgebot“ ab, wonach eine Regelung ihre allfällige Legitimation von vornherein nicht aus gleichen oder unterschiedlichen Vergleichsgruppen bezieht, sondern aus externen Zwecken (*Pöschl*, Gleichheitsrechte, in: *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg.) HGR VII/1, 2. Aufl. § 14 Rn 38).

1.4) Eine weitere – gerade für den vorliegenden Fall – relevante Determinante des Gleichheitssatzes ist die zeitliche Grenze der Gleichheit (siehe *Pöschl*, Gleichheitsrechte, in: *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg.) HGR VII/1, 2. Aufl. § 14 Rn 53). So geht der Verfassungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass Normen nicht nur im Zeitpunkt ihrer Erlassung, sondern jederzeit dem Gleichheitssatz entsprechen müssen (VfSlg. 11.048/1986, 12.735/1991, 13.777/1994, 16.374/2001, 18.731/2009). Ändern sich daher jene Umstände, die die Sachlichkeit einer Unterscheidung oder einer Regelung ganz allgemein begründen, so kann diese Vorschrift nachträglich gleichheitswidrig werden, wobei eine solche Invalidation auch durch die Neugestaltung eines anderen Rechtsgebietes möglich ist (siehe *Pöschl*, Gleichheitsrechte, in: *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg.) HGR VII/1, 2. Aufl. § 14 Rn 53 unter Bezugnahme auf VfSlg. 8871/1980).

1.4.1) So hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. März 1984, VfSlg. 9995/1984 ausgesprochen, dass bei Änderungen im Bereich eines Rechtsgebietes, die für ein anderes Rechtsgebiet maßgebliche tatsächliche Verhältnisse ändern, bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Regelung dieses anderen Rechtsgebietes auf die so geschaffenen Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Konkret hat der Verfassungsgerichtshof in betreffendem Erkenntnis Folgendes festgehalten (Hervorhebung nicht im Original):

„[...] Entgegen der Meinung der Bundesregierung ist hier die Häufigkeit der Fälle, in denen das auf Scheidung der Ehe nach §55 EheG lautende Urteil einen Ausspruch nach §61 Abs3 EheG zugunsten des Ehemannes enthält, nicht von Belang. Es kommt nämlich auf den gesamten Inhalt des - Regel und Ausnahme umfassenden - §19 Abs4 PensionsG 1965 an, der - ohne Rücksicht auf die Höhe eines Versorgungsbezuges - infolge der

Beschränkung seines persönlichen Geltungsbereiches auf die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten einen Verfassungsgerichtshof Versorgungsbezug früherer Ehemänner einer verstorbenen Beamtin ausschließt. Hiezu ist nun im Einzelnen folgendes festzuhalten: Nach der bis zum Inkrafttreten des BG über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechtes, BGBl. 280/1978, mit 1. Juli 1978 bestandenen Gesetzeslage war die Unterhaltspflicht der geschiedenen Frau sowohl im Fall der Scheidung wegen Verschuldens als auch in dem der Scheidung aus anderen Gründen gegenüber der des geschiedenen Mannes wesentlich eingeschränkt (s. insbesondere §§66 und 69 EheG aF). Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. 280/1978 besteht diese nach dem Geschlecht getroffene Differenzierung nicht mehr (s. insbesondere §§66 und 69 EheG nF). Dass diese Änderung der Gesetzeslage nicht bloß für erstrittene Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten, sondern in der Regel auch für vertraglich vereinbarte maßgebend ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Der Gesetzgeber des Pensionsrechtes für Beamte, der grundsätzlich den Entfall eines Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Ehefrau infolge des Todes ihres früheren Ehemannes als Versorgungsfall anerkennt, ist nun keineswegs gehalten, der erwähnten Änderung der zivilrechtlichen Regelung sogleich Rechnung zu tragen. Er hat aber, wenn er rechtspolitisch auf der Linie der Versorgung solcher Fälle bleibt, seine Regelung den geänderten Verhältnissen allmählich anzupassen. Soweit nämlich - wie der VfGH in anderem Zusammenhang schon ausgesprochen hat (VfSlg. 8871/1980 S 592) - Änderungen im Bereich eines Rechtsgebietes die für ein anderes Rechtsgebiet maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse ändern, ist bei Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Regelung dieses anderen Rechtsgebietes auf die so geschaffenen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Der VfGH hält dafür, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt dieser Gesetzesprüfung, also nach mehr als fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des BG BGBl. 280/1978, die Anpassungspflicht des Pensionsgesetzgebers bereits entstanden ist. Es mag sein, dass die (statistisch wohl nicht feststellbaren) Fälle eines gedachten analogen Versorgungsanspruchs eines früheren Ehemannes einer verstorbenen Beamtin nicht sehr zahlreich sind. Doch geht es nicht an, solche Fälle als vom Regelfall abweichende Härtefälle zu werten, die ein Gesetz nicht gleichheitswidrig machen; es muss hier vielmehr - einem vom VfGH schon ausgesprochenen Grundgedanken folgend (s. gleichfalls das bereits zitierte Erk. VfSlg. 8871/1980 S 593) - auch das Gewicht des eintretenden Rechtsnachteils berücksichtigt werden. Der VfGH gelangt aus den dargelegten Erwägungen zum Ergebnis, dass die in Prüfung gezogene Gesetzesstelle dem auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgebot widerspricht. Sie ist daher als verfassungswidrig aufzuheben.“

- 1.4.2) Gerade in Zusammenhang mit der zeitlichen Grenze der Gleichheit ist wesentlich, dass der Gesetzgeber auch sich ändernden gesellschaftlichen Wertvorstellungen Rechnung zu tragen hat und dass ein Unterlassen von Anpassungen die Gleichheitswidrigkeit der unterverfassungsrechtlichen Rechtslage bedingen kann, woraus in der Literatur geschlossen wird, dass „nach Ansicht des VfGH auch sich ändernden gesellschaftlichen Wertvorstellungen Rechnung zu tragen [ist], ein Unterlassen von Anpassungen einfache Gesetze uU gleichheitswidrig [macht] (*Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013, 193 unter Bezugnahme auf *Mayer*, Entwicklungstendenzen in der Rsp des VfGH, ÖJZ 1980, 343 und VfSlg. 9995/1984).
- 1.4.3) Der Verfassungsgerichtshof hat den Gedanken, dass diejenigen Wertmaßstäbe, nach denen die Sachlichkeit einer Regelung zu beurteilen ist, sich nach Erlassung eines Gesetzes ändern können, deutlich in seinem Erkenntnis vom 27. Jänner 1977, VfSlg. 7974/1977, zum Ausdruck gebracht. Konkret hat er in diesem Zusammenhang Nachstehendes betont (Hervorhebung nicht im Original):

„[...] Es darf nicht übersehen werden, dass sich die Maßstäbe für die Sachbezogenheit einer Regelung im Laufe der Zeit ändern können, eine Regelung somit unter Umständen durch die Nichtanpassung an geänderte sachliche Erfordernisse verfassungswidrig werden kann (vgl. Erk. des VfGH G 1, 2/76 vom 30. Juni 1976). Eine maßgebliche, im Bereiche der Landwirtschaft zu beobachtende Entwicklung ist nun gerade die ansteigende Zahl sogenannter „Nebenerwerbsbauern“, das sind Landwirte, die eben deshalb, weil der landwirtschaftliche Betrieb ihnen keine ausreichende Existenzgrundlage bietet, einen weiteren Beruf ausüben, wobei das Einkommen aus diesem Beruf jenes aus der Landwirtschaft oft beträchtlich übersteigt. Angesichts solcher volks- und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte, die in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen haben, erschiene dem VfGH eine Regelung als sachlich nicht gerechtfertigt und somit gleichheitswidrig, die solche Landwirte, die nicht ausschließlich oder überwiegend ihren Unterhalt aus der Landwirtschaft ziehen, von sämtlichen Maßnahmen der Zusammenlegung und der Flurbereinigung nach dem Nö. Flurverfassungs-LandesG ausschliesse. Dies aber wäre die Konsequenz aus der von der bei. Beh. gewählten Auslegung des §1 dieses Gesetzes.

Im gegebenen Zusammenhang kann es dahingestellt bleiben, ab welchem Zeitpunkt die beschriebenen geänderten Voraussetzungen vorlagen, insbesondere ob die hier angestellten Überlegungen auch schon in dem den oben zitierten Erk. Slg. 5925/1969

zugrundeliegenden Fall zutreffend gewesen wären. In Bezug auf die vorliegenden Beschwerdefälle verbietet sich jedenfalls die von der bei. Beh. vorgenommene Auslegung des § 1 Nö. Flurverfassungs-LandesG, dessen Wortlaut im Übrigen die dem Gleichheitssatz entsprechende Auslegung geradezu gebietet [siehe oben a)]. Der Bf. ist somit im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden.“

- 1.4.4) Unter Bezugnahme auf die betreffende Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sei in diesem Zusammenhang auch auf seine Erkenntnisse vom 27. Juni 1974, VfSlg. 7330/1974 und vom 30. Juni 1976, VfSlg. 7844/1976 hingewiesen, wo der Verfassungsgerichtshof abermals auf das Erfordernis der Anpassung der Rechtslage bei Änderung der Umstände zur Beibehaltung der Gleichheitskonformität eingegangen ist.
- 2.) Aus Perspektive der Burgenländischen Landesregierung hat sich gerade auch im Bereich des Tierschutzes in den vergangenen Jahre ein Wertewandel vollzogen, dem Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung nicht gerecht werden, weshalb selbige Normen nach Auffassung der Burgenländischen Landesregierung insbesondere unter Berücksichtigung der unter Punkt A.II 1.4) dargelegten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig sind.
  - 2.1) Die Burgenländische Landesregierung verkennt nicht, dass Tierschutz in der Vergangenheit und insbesondere vor seiner Verankerung als Staatsziel ein vernachlässigter Aspekt gewesen sein mag. Wie aber auch der Verfassungsgerichtshof festgehalten hat, ist in den letzten Jahrzehnten insoweit ein Wandel eingetreten, als sich nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert (VfSlg. 15.394/1998):
    - 2.1.2) In seinem Erkenntnis vom 7. Dezember 2005, VfSlg. 17.731/2005, hat der Verfassungsgerichtshof das Vorliegen eines öffentlichen Interesses am Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere bestätigt. Konkret hat der Verfassungsgerichtshof in betreffendem Erkenntnis Folgendes festgestellt (Hervorhebung nicht im Original):

„[...] 2.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art6 StGG (s. zB VfSlg. 10.179/1984, 12.921/1991, 15.038/1997, 15.700/1999, 16.120/2001 und 16.734/2002) sind gesetzliche, die Erwerbs(ausübungs)freiheit beschränkende Regelungen aufgrund des diesem Grundrecht angefügten Gesetzesvorbehaltes nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind.

Gesetzliche Regelungen, die die Berufsausübung beschränken, sind demnach auf ihre Übereinstimmung mit der verfassungsgesetzlich verbürgten Freiheit der Erwerbsbetätigung zu prüfen. Das bedeutet, dass (Berufs-)Ausübungsregeln bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig sein müssen. Es steht dem Gesetzgeber bei der Regelung der Erwerbsausübung jedoch ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum offen als bei Regelungen, die den Zugang zu einem Beruf (den Erwerbsantritt) beschränken, weil und insoweit durch solche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit regelnden Vorschriften der Eingriff in die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtssphäre weniger gravierend ist als durch Vorschriften, die den Zugang zum Beruf überhaupt behindern (s. etwa VfSlg. 13.704/1994 und die dort zitierte Vorjudikatur; weiters VfSlg. 16.024/2000 und 16.734/2002).

2.3. Dass der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum überschritten hätte, indem er ein Verbot vorgesehen hat, mit dem das Halten und Ausstellen von Hunden und Katzen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes untersagt wird, kann der Verfassungsgerichtshof aus folgenden Gründen nicht finden:

2.3.1. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses am Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung der Menschen für das Tier als Mitgeschöpf wurde selbst von der antragstellenden Gesellschaft nicht in Zweifel gezogen.

2.3.2. Die antragstellende Gesellschaft vertritt allerdings - auf das Wesentliche zusammengefasst - die Auffassung, dass das im §31 Abs5 TSchG normierte Verbot selbst bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht geeignet ist, den Schutz von Hunden und Katzen zu gewährleisten, da bei einer Gesamtbetrachtung festzustellen sei, dass durch diese Regelung der "Schwarzmarkt" einen erheblichen Aufschwung erfahren würde; zudem sei überhaupt nicht mehr erkennbar, in welchen Einrichtungen noch Hunde und Katzen gehalten werden dürfen.

Der Verfassungsgerichtshof teilt diese Bedenken der antragstellenden Gesellschaft nicht.

2.3.3. Wie die Bundesregierung zutreffend und ausführlich dargelegt hat, erfasst das

Verbot nach §31 Abs5 TSchG nicht die gewerbliche Haltung von Hunden und Katzen zum Zwecke der Zucht, sondern lediglich das Verbot der Haltung und Zurschaustellung dieser Tiere zum Zwecke des Verkaufes in einem Zoofachgeschäft oder vergleichbaren gewerblichen Einrichtungen (vgl. auch IV/1). Die Behauptung, der Anwendungsbereich des §31 Abs5 TSchG sei unklar, geht somit ins Leere.

Geht man nun von diesem normativen Gehalt des §31 Abs5 TSchG aus, darf gerade bei einer gesamthaften Betrachtung nicht außer Acht gelassen werden, dass - abgesehen von der Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften selbst - andere Formen der Geschäftsanbahnung (wie etwa unter Zuhilfenahme von Fotos, Katalogen, Videos, Internet, etc.), sei es zur Vermittlung oder zum (Direkt-)Verkauf, vom Verbot des §31 Abs5 TSchG nicht erfasst sind.

Der Auffassung der Bundesregierung, dass die Regelung unter Berücksichtigung des als wesentlich anzusehenden Interesses am Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere schlechthin und des Umstandes, dass Betreibern von Zoofachgeschäften zahlreiche andere Möglichkeiten der Geschäftsanbahnung mit Hunden und Katzen sowie Tieren, die nicht unter das Verbot des §31 Abs5 TSchG fallen, offen stehen, einen verhältnismäßigen Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit darstellt, kann nicht entgegengetreten werden; hinzu kommt als wesentlicher Aspekt, dass "insbesondere im Hinblick auf die Sozialisation von Jungtieren in Geschäftslokalen" in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen eine artgerechte Tierhaltung, die offenkundig ein Anliegen des Gesetzgebers ist, nicht gewährleistet werden kann (vgl. Binder, Das Österreichische Tierschutzgesetz, Kommentar zu §31 Abs5 TSchG, S. 126). [...]"

2.1.3) Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 1. Dezember 2011, VfSlg. 19.568/2011, seine Rechtsprechung, wonach nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert wird, bekräftigt (Hervorhebung nicht im Original):

„[...]“

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits festgehalten hat, ist in den letzten Jahrzehnten insoweit ein Wertewandel eingetreten, als sich nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert (VfSlg. 15.394/1998). Zwar verkennt der Verfassungsgerichtshof nicht, dass auch der langen Tradition der Erwerbs- und Lebensform des Zirkusses (einschließlich historisch immer damit verbunden gewesener Darbietungen mit bestimmten Wildtieren) Gewicht zukommt. Angesichts des dem Gesetzgeber hier zukommenden größeren

Gestaltungsspielraums kann der Verfassungsgerichtshof ihm aber unter verfassungsrechtlichem Blickwinkel nicht entgegentreten, wenn er heute die Verwendung von Wildtieren in Zirkussen und damit für diese Tiere verbundene Beeinträchtigungen und Belastungen zum Zwecke der Zerstreuung und Belustigung von Menschen nicht mehr hinnehmen will, die früher als nicht zu beanstanden oder nicht von Bedeutung angesehen wurden.

Es ist daher unter dem von der Antragstellerin

geltend gemachten Gesichtspunkt ihrer Erwerbsausübungsfreiheit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber insbesondere im Hinblick auf die dargelegten Haltungsbedingungen für Wildtiere und die Belastungen, denen sie durch die einem Zirkus eigenen hohen Maß an Mobilität ausgesetzt sind, ein generelles Verbot der Haltung und Verwendung von Wildtieren in Zirkussen für erforderlich erachtet. Wie ein Verbot der Haltung bzw. Ausstellung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften zum Zweck des Verkaufs (VfSlg. 17.731/2005) oder ein generelles Verbot der Verwendung elektrisierender Dressurgeräte (VfSlg. 18.150/2007) erweist sich also auch das Verbot des §27 Abs1 TSchG bei der im Hinblick auf die Erwerbsausübungsfreiheit gebotenen Gesamtabwägung als verhältnismäßig.

2.2.1. Die Antragstellerin sieht sich auch im Gleichheitsgrundsatz nach Art7 Abs1 B-VG, dessen Schutz sich auch auf Unionsbürger mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit bzw. juristischer Personen mit Sitz im Union-Ausland erstreckt (siehe dazu bereits oben Punkt 2.1.2.), verletzt, weil sich das Verbot des §27 Abs1 TSchG lediglich auf Zirkusse, Varietes und ähnliche Einrichtungen, nicht aber auf andere Einrichtungen wie insbesondere Zoos erstreckt, obwohl diese Einrichtungen im Hinblick auf die Haltung von Wildtieren durchaus miteinander vergleichbar seien.

2.2.2. Der Gleichheitsgrundsatz setzt dem Gesetzgeber insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (siehe etwa VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002). Diese Schranken sind im vorliegenden Fall nicht überschritten:

Wie die Bundesregierung in ihrer Äußerung überzeugend darlegt, unterscheidet sich die Haltung von Wildtieren in Zoos wesentlich von jener in Zirkussen. So können an Zoos den Bedürfnissen von Wildtieren entsprechende Anforderungen hinsichtlich der Haltungsbedingungen der Tiere gestellt und durchgesetzt werden. Auch

unterscheidet sich die Verwendung von Wildtieren in einem Zirkus, wo es um die Mitwirkung der Tiere bei Dressurakten geht, im Hinblick auf die Zielsetzung des TSchG wesentlich von derjenigen in einem Zoo. Eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Gleichem und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt daher nicht vor. [...]"

2.1.4) Der gesellschaftlich in Zusammenhang mit dem Erfordernis einer artgerechten Tierhaltung und dem Tierschutz einhergehende Wertewandel, kommt auch klar in Bevölkerungsumfragen zum Ausdruck. Demnach hat etwa eine vom österreichischen Gallup Institut durchgeführte Umfrage zur Einstellung der Österreicher zur Schweinehaltung aus dem August 2019 ergeben, dass 83 bis 94% der österreichischen Bevölkerung eine deutliche Verbesserung der Schweinehaltung befürworten. Auch ein weiteres Ergebnis der Umfrage fiel sehr deutlich aus: demnach wollen 83% Vollspaltenböden abschaffen, 94% eine gesetzlich verpflichtende Stroheinstreu einführen und 85% wolle, dass Schweine mehr Platz bekommen.

Auch Befragungen von EU-Bürgern, wie zB die Eurobarometer-Umfragen, zeigen ein zunehmendes Interesse am Wohlergehen von Tieren (BROOM 2017) (*Winkelmayer/Binder*, Gutachterliche Stellungnahme zur Problematik des Schwanzkupierens bei Schweinen, TiRuP 2020/B 82).

In diesem Zusammenhang darf auch auf die diesbezügliche Auffassung des HBM Dr. Mückstein, geäußert in dem aus Anlass der Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 23. September 2021, Zl. 22-661, an Herrn Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil gerichteten Schreiben vom 30.12.2021, GZ 2021-0.723.781, verwiesen werden. Konkret heißt es in betreffendem Schreiben:

„[...] Vor allem bei der Aufzucht von Schweinen ist die einstreulose Haltung auf Vollspaltenböden derzeit noch weit verbreitet. Diese hat aber für die Tiere deutliche Nachteile in Bezug auf das Wohlbefinden und die Tiergesundheit, wie der Burgenländische Landtag korrekt festhält. Harte, einstreulose Böden mit breiten Spalten bieten keinen angenehmen Untergrund zum Liegen, Gehen oder Stehen, schon gar nicht für intelligente Tiere wie Schweine.

Die Haltung von Schweinen auf bloßen Betonvollspaltenböden ist daher zurecht umstritten und nach Ansicht von weiten Teilen der Gesellschaft nicht mehr zeitgemäß. [...]"

- 2.2) Aus eben diesem auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkannten bedeutsamen öffentlichen Interesses des Tierschutzes und des in den vergangenen Jahrzehnten vollzogenen Wertewandels, ergibt sich nach Auffassung der Burgenländischen Landesregierung die Unsachlichkeit und damit Gleichheitswidrigkeit der Zulässigkeit der Schweinehaltung auf perforierten Böden ohne der zeitgleichen Verpflichtung zur Setzung von Maßnahmen, wie etwa die Einstreu von Stroh, wie auch der zu geringen Mindestflächen der einem Tier uneingeschränkt zur Verfügung zu stellenden benutzbaren Bodenfläche (Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung) die für adäquatere Haltungsbedingungen in der Schweinehaltung sorgen würden.
- 2.3) In diesem Zusammenhang darf auf die bereits unter Punkt IV.) A.I.) 2.7) dargelegten, umfassenden wissenschaftlichen Erkenntnisse der deutlichen Nachteile der einstreulosen Haltung auf Vollspaltenböden und der zu kleinen zur Verfügung gestellten Bodenfläche in Bezug auf das Wohlbefinden und die Tiergesundheit verwiesen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Burgenländische Landesregierung an dieser Stelle an die ihrerseits unter Punkt IV.) A.I.) 2.7)f getätigten Ausführungen und ruft insbesondere die dort zitierten Studien und Forschungsergebnisse in Erinnerung. Ebenso werden die Ausführungen unter Punkt IV.) A.I) 2.7.6) neuerlich hervorgehoben.

Daraus wie unter Berücksichtigung des vollzogenen Wertewandels ergibt sich klar die Gleichheitswidrigkeit der seitens der Burgenländischen Landesregierung angefochtenen Bestimmung.

- 2.4) Die Burgenländische Landesregierung ist unter Berücksichtigung der obigen Darlegungen daher der Auffassung, dass die in Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung verankerte Zulässigkeit von perforierten Böden – insbesondere ohne dem zeitgleichen Erfordernis einer hinreichenden Einstreu (etwa von Stroh oder der Verankerung der Verpflichtung der Verwendung von Gummimatten) und die in Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung verankerten zu geringen Platzvorgaben wie auch die lediglich für Buchten ohne perforierte Böden vorgesehene Verpflichtung zum Vorhandensein einer trockenen,

ausreichend dimensionierten Liegefläche insbesondere auch unter Berücksichtigung des gesellschaftlich vollzogenen Wertewandels in Widerspruch zum Gleichheitssatz steht und aus diesem Grund mit Verfassungswidrigkeit behaftet ist. Betreffende Bestimmungen der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung werden den beschriebenen verfassungsrechtlichen Vorgaben schlichtweg nicht gerecht.

Die Burgenländische Landesregierung verkennt dabei insbesondere nicht, dass bezüglich des Punktes 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung bereits durch ergänzende gesetzliche Vorkehrungen, wie die verpflichtende Einstreu von Stroh oder etwa auch die Verwendung von Gummimatten maßgeblich zum Tierschutz und zum Wohl der Tiere beigetragen werden könnte. Zugleich ist aber die derzeit in Geltung stehende Rechtslage – insbesondere auch auf Grund des Fehlens einer Verpflichtung zur Einstreu von Stroh bei Vollspaltenböden – auch keiner verfassungskonformen Interpretation zugänglich.

Dies gilt auch bezüglich der definierten Mindestanforderungen an die Tiere im Falle der Gruppenhaltung zur Verfügung zu stellende Bodenfläche nach Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung.

Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass bei der Abgrenzung des Anfechtungsumfanges auch unbedingt darauf zu achten ist, dass bei einer allfälligen Aufhebung kein Normtext verbleibt, dem ein verständlicher Sinn nicht beigemessen werden kann (VfSlg. 15. 935/2000, 19.953/2000, 16.575/20002). So ist wenn bei Aufhebung bloß eines Teils einer Norm der Sinn der verbleibenden Regelung nicht mehr dem erkennbaren Willen des Rechtssetzer entspricht, nur der Antrag auf Aufhebung der gesamten Regelung zulässig (VfSlg. 15.599/1999).

Eine Beseitigung der derzeitigen verfassungswidrigen Verordnungslage und die Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage ist nach Auffassung der Burgenländischen Landesregierung daher nur bei gänzlicher Behebung des Punktes 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung wie des Punktes 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung möglich. Bezüglich Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der

1. Tierhaltungsverordnung einerseits deshalb, weil nur damit diese tierschädliche Haltungsform beseitigt wird, und andererseits weil die tragbare Variante der Einstreu etwa mit Stroh, die Linderung von Leid und zu einer Verbesserung der Situation führen würde.

Dabei stützt sich die Burgenländische Landesregierung insbesondere bezüglich der gänzlichen Behebung des Punkte 2.2.2 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung, auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach eine Untätigkeit des Gesetzgebers vom Verfassungsgerichtshof auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden kann, wenn es sich um ein bloß partielles Unterlassen handelt und ein Zusammenhang mit einer bestehenden Regelung gegeben ist, die als Bezugspunkt der Auswirkungen des gesetzgeberischen Defizits aufgehoben werden kann. So hat der Verfassungsgerichtshof gesetzliche Regelungen auch in Fällen aufgehoben, in denen die Verfassungswidrigkeit eigentlich im Fehlen einer Regelung bestand (VfSlg. 8017/1977, 14.075/1995, 16.316/2001).

*B.) Zu den Bedenken bezüglich der Gesetzeskonformität der angefochtenen Bestimmungen der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung*

1.) Gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, wobei der Ausdruck Gesetzwidrigkeit keineswegs im Sinne einer Beschränkung auf (einfache) Gesetze im (formellen Sinn) verstanden werden darf, sondern als Umschreibung aller gegenüber der jeweils in Prüfung gezogenen Verordnung beim Prüfungsthema höherrangigeren Normen (vgl. *Aichreiter*, Art. 139 B-VG, in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg.), *Rill-Schäffer-Kommentar-Bundesverfassungsrecht* (1. Lfg (2001) Rz 8).

Ebenso wie die 1. Tierhaltungsverordnung daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werden muss, besteht auch das Erfordernis des Einklanges mit weitergehenden höherrangigen Rechtsvorschriften des gegenständlichen Prüfungsthemas, sohin dem TSchG.

2) Auf einfachgesetzlicher Ebene wird im Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 54/2007, in der Fassung BGBl. I

Nr. 86/2018, in § 1 als Ziel des Gesetzes der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf definiert. Im 2. Hauptstück des TSchG werden sodann Anforderungen an die Haltung von Tieren definiert, wobei die näheren Grundsätze der Tierhaltung in § 13 leg.cit. definiert werden.

- 2.1) Nach den in § 13 Abs. 2 TSchG festgelegten Grundsätzen der Tierhaltung müssen die Haltungsbedingungen insbesondere im Hinblick auf das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sein und weder die Körperfunktionen noch das Verhalten der Tiere stören; dies bedeutet, dass die Haltung weder physische Erkrankungen noch Verhaltensstörungen verursachen darf.

Konkret lautet § 13 Abs. 2 – wie auch unter Punkt II.) dargelegt – wie folgt:

„(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.“

- 2.2) Nach den in § 16 Abs. 1 TSchG normierten Vorgaben, darf die Bewegungsfreiheit eines Tieres nicht so weit eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird. Nach § 16 Abs. 2 TSchG muss das Tier über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.
- 2.3) § 24 Abs. 1 TSchG sieht dann des Weiteren vor, dass unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen des TSchG sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen unter anderem für die Haltung von Schweinen durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 TSchG genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger

Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen sind. Diese Verordnung hat der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen.

Konkret lautet § 24 Abs. 1 – wie auch unter Punkt II.) dargelegt – wie folgt:

#### **Tierhaltungsverordnung**

„§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.“

3.) Diesen in § 13 Abs. 2 TSchG verankerten Grundsätzen der Tierhaltung wie wird Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung und die darin verankerte einstreulose Haltung auf Vollspaltenböden sowie die in Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung im Falle der Gruppenhaltung von Schweinen definierten zu geringen Platzvorgaben nicht gerecht:

3.1) Wie bereits unter Punkt IV.) A.I) 2.7) dargelegt, zeigen – verkürzt zusammengefasst – wissenschaftliche Untersuchungen, dass etwa auch das in relevantem Umfang auftretende Schwanzbeißen vorwiegend mit der konventionellen, den Mindestanforderungen des Punktes 2.2.2. und 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechenden Schweinehaltung assoziiert ist und zwar als multifaktorielle, primär aber haltungsbedingte Verhaltensstörung. Daraus erschließt sich, dass die in der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Mindestanforderungen den durch § 13 TSchG definierten Rahmenbestimmungen nicht hinreichend entsprechen (vgl. *Winkelmayer/Binder*, Gutachterliche Stellungnahme zur Problematik des Schwanzkupierens bei Schweinen, TiRuP 2020/B 61). Das Schwanzbeißen ist dabei nicht nur das Symptom einer Verhaltensstörung, sondern ein Indikator für unzulängliche Haltungsbedingungen bzw. für die Überforderung der Anpassungsfähigkeit der Tiere. Die geltenden

Mindestanforderungen tragen weder den ethologischen Bedürfnissen der Schweine hinreichend Rechnung, noch sind sie geeignet, die Tiere vor haltungsbedingten Verhaltensstörungen und vor einer Überforderung ihrer Anpassungsfähigkeit zu schützen. Daher stehen die derzeit in der Verordnung verankerte Möglichkeit der einstreulosen Haltung auf Vollspaltenböden in klarem Widerspruch insbesondere zu der in § 13 Abs. 2 TSchG verankerten Vorgabe, dass die Haltungsbedingungen und gerade auch die Bodenbeschaffenheit den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sein müssen.

- 3.2) Weitere wissenschaftliche Analysen zeigen einen direkten Zusammenhang und damit eine Kausalität der konventionellen, den Mindestanforderungen entsprechenden Schweinehaltung auf Vollspaltenböden mit verstärkt auftretenden Krankheiten und Entzündungen der Tiere (vgl. etwa *Tuyttens*, The importance of straw für pig and cattle welfare: A review, *Applied Animal Behaviour Science* 92 (2005) 261, zudem etwa *Reimert/Rodenburg/Ursinus/Remp/Bolhuis*, Selection Based on Indirect Genetic Effects for Growth Environmental Enrichment and Coping Style Affect Immune Status of Pigs, *PLOS ONE* (2014) Volume 9 Issue 10; siehe zudem *Oberländer*, Untersuchungen zum Vorkommen von akzessorischen Bursen bei Mastschweinen (2015)).

Auch hieraus resultiert nach Auffassung der Burgenländischen Landesregierung unzweifelhaft, dass Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung sowie die in Rede stehenden Mindestvorgaben bezüglich der zur Verfügung zu stellenden Bodenfläche nach Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung in Widerspruch zu der Anforderung der den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessenen Bodenbeschaffenheit, dem den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessenen Platzangebot wie auch der Bewegungsfreiheit steht. Insbesondere darf die Bewegungsfreiheit eines Tieres nach § 16 Abs. 1 TSchG nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen, Leid oder Schäden zugefügt werden. Eben dies wird aber durch die zu geringen Mindestvorgaben bezüglich des zur Verfügung zustellenden Platzes wie auch durch die Haltung auf Vollspaltenböden (Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung) bedingt.

- 3.3) In diesem Zusammenhang darf auf die bereits unter Punkt IV.) A.I). 2.7) dargelegten, umfassenden wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich der deutlichen Nachteile der einstreulosen Haltung auf Vollspaltenböden in Bezug auf das Wohlbefinden und die Tiergesundheit verwiesen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Burgenländische Landesregierung an dieser Stelle an die ihrerseits unter Punkt IV.) A.I). 2.7) getätigten Ausführungen und ruft insbesondere die dort zitierten Studien und Forschungsergebnisse in Erinnerung. Ebenso werden die Ausführungen unter Punkt IV.) A.I). 2.7.6) neuerlich hervorgehoben.
- 4.) Ebenso ist die Burgenländische Landesregierung der Auffassung, dass die in der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung in Punkt 2.2.2. normierte Zulässigkeit der Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden ohne Einstreu wie auch die in Punkt 5.2. normierten Platzvorgaben bezüglich der Gruppenhaltung von Schweinen in Widerspruch zur gesetzlichen Vorgabe des § 24 Abs. 1 TSchG steht, wonach die Mindestanforderungen der Haltungsbedingungen auf dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beruhen haben.
- 4.1) Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Burgenländische Landesregierung an dieser Stelle neuerlich an die ihrerseits unter Punkt IV.) A.I). 2.7) getätigten Ausführungen.
- 4.2) Die Burgenländische Landesregierung verkennt nicht, dass in § 24 Abs. 1 TSchG bei Festlegung der Mindestanforderungen an Haltungsbedingungen zugleich die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Bedachtnahme auch auf die ökonomischen Auswirkungen besteht. Die aber etwa mit einer verpflichtenden Einstreu und verbesserten Haltungsbedingungen verbundenen Kosten sind nach den der Burgenländischen Landesregierung vorliegenden Studien derart gering, dass der erhöhte Tierschutz und die damit verbundenen ökonomischen Auswirkungen auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 24 Abs. 1 TSchG in einer angemessenen Relation zueinander stehen (vgl. *Kirner/Stürmer/Gerner*, Was mehr Tierwohl zusätzlich kostet, top agrar Österreich 3/2021, wie auch *Kirner/Stürmer*, Mehrkosten

von und Erfahrungen mit höheren Tierwohlstandards in der österreichischen Schweinemast, Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft Band 99 Ausgabe 1).

- 5.) Die Burgenländische Landesregierung ist unter Berücksichtigung der obigen Darlegungen daher der Auffassung, dass die in Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung verankerte Zulässigkeit von perforierten Böden – insbesondere ohne dem zeitgleichen Erfordernis einer hinreichenden Einstreu (etwa von Stroh oder der Verankerung der Verpflichtung der Verwendung von Gummimatten) und die in Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung verankerten zu geringen Platzvorgaben bei zeitgleicher Verpflichtung zur Gruppenhaltung wie auch die lediglich für Buchten ohne perforierte Böden vorgesehene Verpflichtung zum Vorhandensein einer trockenen, ausreichend dimensionierten Liegefläche bezüglich in Widerspruch zu dem in § 13 Abs. 2 TSchG definierten Grundsatz, dass die Bodenbeschaffenheit wie auch das Platzangebot und die Bewegungsfreiheit den physiologischen und ethischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sein müssen. Punkt 2.2.2. sowie 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung stehen daher in Widerspruch zu § 13 Abs. 2 TSchG und damit den relevanten gesetzlichen Vorgaben.

Ebenso hegt die Burgenländische Landesregierung Bedenken ob der Gesetzeskonformität des Punktes 2.2.2. wie auch des Punktes 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung im Hinblick auf die in § 16 Abs. 1 und 2 TSchG näher definierten Vorgaben bezüglich der Bewegungsfreiheit der Tiere. Nach den vorliegenden und bereits zitierten Studien entspricht diese auf Grund der in Punkt 2.2.2. und 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung definierten Vorgaben nicht den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere.

Auch hegt die Burgenländische Landesregierung Bedenken ob der Gesetzeskonformität des Punktes 2.2.2. wie auch des Punktes 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung im Hinblick auf das in § 24 Abs. 1 TSchG verankerte Erfordernis, dass bei der Verankerung der Haltungsbedingungen auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen ist. Entsprechend den zitierten Studien entsprechen Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. der

Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung nicht dem entsprechenden Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Die Burgenländische Landesregierung verkennt dabei insbesondere nicht, dass bezüglich des Punktes 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung bereits durch ergänzende gesetzliche Vorkehrungen, wie die verpflichtende Einstreu von Stroh oder etwa auch die Verwendung von Gummimatten maßgeblich zum Tierschutz und zum Wohl der Tiere beigetragen werden könnte und damit eine Regelung geschaffen werden könnte, die den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen ist. Zugleich ist aber die derzeit in Geltung stehende Rechtslage – insbesondere auch auf Grund des Fehlens einer Verpflichtung zur Einstreu von Stroh bei Vollspaltböden – auch keiner gesetzeskonformen Interpretation zugänglich.

Dies gilt auch bezüglich der definierten Mindestanforderungen an die Tiere im Falle der Gruppenhaltung zur Verfügung zu stellende Bodenfläche nach Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung.

Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass bei der Abgrenzung des Anfechtungsumfanges auch unbedingt darauf zu achten ist, dass bei einer allfälligen Aufhebung kein Normtext verbleibt, dem ein verständlicher Sinn nicht beigemessen werden kann (VfSlg. 15. 935/2000, 19.953/2000, 16.575/20002). So ist wenn bei Aufhebung bloß eines Teils einer Norm der Sinn der verbleibenden Regelung nicht mehr dem erkennbaren Willen des Rechtssetzer entspricht, nur der Antrag auf Aufhebung der gesamten Regelung zulässig (VfSlg. 15.599/1999).

Eine Beseitigung der derzeitigen verfassungswidrigen Verordnungslage und die Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage ist nach Auffassung der Burgenländischen Landesregierung daher nur bei gänzlicher Behebung des Punktes 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung wie des Punktes 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung möglich. Bezüglich Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung einerseits deshalb, weil nur damit diese

tierschädliche Haltungsform beseitigt wird, und andererseits weil die tragbare Variante der Einstreu etwa mit Stroh, die Linderung von Leid und zu einer Verbesserung der Situation führen würde.

Dabei stützt sich die Burgenländische Landesregierung insbesondere bezüglich der gänzlichen Behebung des Punkte 2.2.2 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung, auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach eine Untätigkeit des Gesetzgebers vom Verfassungsgerichtshof auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden kann, wenn es sich um ein bloß partielles Unterlassen handelt und ein Zusammenhang mit einer bestehenden Regelung gegeben ist, die als Bezugspunkt der Auswirkungen des gesetzgeberischen Defizits aufgehoben werden kann. So hat der Verfassungsgerichtshof gesetzliche Regelungen auch in Fällen aufgehoben, in denen die Verfassungswidrigkeit eigentlich im Fehlen einer Regelung bestand (VfSlg. 8017/1977, 14.075/1995, 16.316/2001).

*C.) Zu den Bedenken bezüglich der Europarechtskonformität der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung hinsichtlich der Vorgaben der RL 2008/120/EG*

- 1.) Im Zuge der Auseinandersetzung mit den einschlägigen Bestimmungen bezüglich der Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen des TSchG und der 1. Tierhaltungsverordnung sind der Burgenländischen Landesregierung auch Bedenken bezüglich der Europarechtskonformität der innerstaatlichen Rechtslage und der Auslegung der Richtlinie 2008/120/EG hervorgetreten.
- 2.) So findet sich in Anhang I Kapitel I Nummer 3 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, in der Fassung der Berichtigung vom 16. Februar 2016 die Vorgabe, dass „Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich“ vorhanden sein muss.
- 2.1) Wie aus einer Anfragebeantwortung zur parlamentarischen Anfrage Nr. 297/J der Abgeordneten Faika El-Nagashi, Freundinnen und Freunde, des vormaligen

Gesundheitsministers HBM Anschöber hervorgeht, (318/AB vom 11.02.2020 zu 297/J (27. GP), Geschäftszahl: 2020-0.031.801 vom 7. Februar 2020, hat sich die Volksanwaltschaft hinsichtlich der Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/120/EG in nationales Recht an den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gewandt, wobei entsprechende Schreiben seitens der Volksanwaltschaft do mit 14.5.2019 sowie 27.6.2019 einlangten.

Unter Verweis auf das auch an die Volksanwaltschaft ergangene Schreiben wird seitens des HBM darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche Formulierung des Anhangs I Kapitel I Nr. 3 der Richtlinie 2008/120/EG ursprünglich „Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angemessenen Liegebereich“ lautete und durch die Berichtigung der Richtlinie vom 16.2.2016 dieser Passus durch die Wortfolge „Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich“ ersetzt. In der nationalen Rechtsordnung wurde die Änderung der Richtlinie lediglich durch den Austausch des Wortes „angemessen“ durch „angenehm“ vollzogen, das Wort „größenmäßig“ wurde demgegenüber nicht durch das Wort „physisch“ ersetzt. Demnach lautet Punkt 2.1. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung wie folgt:

„2.1. GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN AN SCHWEINESTÄLLE:

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine

- Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, [...]“

- 2.2) Die Burgenländische Landesregierung verkennt nicht, dass auch in der Richtlinie 2008/120/EG des Rates in Artikel 3 Absatz 2 Anforderungen an die Bodenflächen festgelegt werden und Spaltenweiten wie auch Auftrittsbreiten für den Fall der Gruppenhaltung von Schweinen in Betonspaltenböden verwendet werden. Zugleich verankert jedoch Artikel 4 der Richtlinie 2008/120/EG, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Bedingungen für die Haltung von Schweinen in Einklang mit den in Anhang I festgelegten allgemeinen Vorschriften stehen. Anhang I Kapitel I normiert sodann allgemeine Bedingungen an die Schweinehaltung und sieht in seiner Nr. 3 erster Spiegelstrich vor, dass Schweineställe so gebaut sein müssen, dass die Tiere Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Gerade unter Berücksichtigung der Berichtigung des ursprünglich verwendeten Wortes „größenmäßig“ durch den Begriff „physisch“ und unter Bedachtnahme auf den Bedeutungsgehalt des Wortes „physisch“ als „die körperliche Beschaffenheit betreffend; körperlich“ geht die Burgenländische Landesregierung davon aus, dass ein „physisch“ dh „körperlich“ angemessener Liegebereich für Schweine nur unter dem Vorbehalt der Einstreu auch auf Vollspaltenböden bestehen kann.

- 2.3.) Insofern sieht die Burgenländische Landesregierung – insbesondere vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dem durch Vollspaltenböden verursachten Tierleid – einen potentiellen Widerspruch der vermeintlichen Zulässigkeit einstreuloser Vollspaltenböden zu Anhang I Kapitel I Nr. 5 der, wie folgt lautet und besteht aus Perspektive der Burgenländischen Landesregierung Bedenken ob der unionsrechtskonformen Auslegung dieser Bestimmung:

„5. Die Böden müssen glatt aber nicht rutschig sein, um zu vermeiden, dass sich die Schweine verletzen. Sie müssen so konzipiert, konstruiert und unterhalten werden, dass die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Sie müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sein und – wenn keine Einstreu zur Verfügung gestellt wird – eine starre, ebene und stabile Oberfläche aufweisen.

- 2.4.) Vor dem Hintergrund des Artikel 3 Abs. 2 sowie der Vorgaben in Anhang I Kapitel I Nr. 3 sowie Nr. 5 der Richtlinie 2008/120/EG ergeben sich aus Perspektive der Burgenländischen Landesregierung Fragen bezüglich der Auslegung der diesbezüglichen unionsrechtlichen Vorgaben und insbesondere jene, ob die einstreulose Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden mit den Anforderungen des Anhangs I Kapitel I Nr. 3 und dem dort normierten Erfordernis eines physisch angemessenen Liegebereiches in Einklang steht.

- 2.5.) Zudem hegt die Burgenländische Landesregierung Bedenken ob der Europarechtskonformität des Punkte 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung. Denn wohingegen Artikel 3 Abs. 1 lit. a für den Fall der Gruppenhaltung von Absatzferkel oder Mastschweinen/Zuchtläufern Mindestgrößen bezüglich der uneingeschränkt zur Verfügung zu stellenden Bodenfläche trifft, normiert Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung die Verpflichtung (arg: Absatzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer sind in Gruppen zu halten) Absatzferkel,

Mastschweine und Zuchtläufer in Gruppen zu halten. Für die Burgenländische Landesregierung stellt sich dabei die Frage, ob Artikel 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2008/120/EG derart ausgelegt werden kann, dass eine Verpflichtung zur Gruppenhaltung besteht; dies insbesondere unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, welche ob der geringen Mindestgröße Zweifel an der nach Anhang I Kapitel I Nr. 3 erster Spiegelstrich der Richtlinie 2008/120/EG verlangten physischen Konformität eines Liegebereiches begründen.

Der in Rede stehende Artikel 3 Abs. 1 lit.a der Richtlinie 2008/120/EG lautet wie folgt:

- a) Jedem Absatzferkel oder Mastschwein/Zuchtläufer, außer gedeckten Jungsauen und Sauen, muss in Gruppenhaltung mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen: Lebendgewicht (kg) m<sup>2</sup> bis 10 0,15 > 10 bis 20 0,20 > 20 bis 30 0,30 > 30 bis 50 0,40 > 50 bis 85 0,55 > 85 bis 110 0,65 über 110 1,0.“

2.6) Für die Burgenländische Landesregierung bestehen insbesondere folgende Fragen bezüglich der Auslegung der Richtlinie 2008/120/EG:

- 1) Ist Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 200/120/EG unter Berücksichtigung des Anhangs I Kapitel I Nr. 3 erster Spiegelstrich auf Grund des darin normierten Erfordernisses des Vorhandenseins eines physisch angenehmen Liegebereiches derart auszulegen, dass Betonspaltenböden nur in Kombination mit Einstreu zulässig sind?
- 2) Ist Anhang I Kapitel I Nr. 5 letzter Satz, wonach Böden wenn keine Einstreu zur Verfügung gestellt wird, eine starre, ebene und stabile Oberfläche ausweisen müssen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Anhangs I Kapitel I Nr. 3 erster Spiegelstrich derart auszulegen, dass dies nicht bezüglich des Liegebereiches der Schweine gilt?
- 3) Ist Artikel 3 Abs. 1 lit.a der Richtlinie 2008/120/EG insbesondere unter Berücksichtigung der in Anhang I Kapitel I Nr. 3 erster Spiegelstrich verankerten Voraussetzung des Vorhandenseins eines physisch angenehmen Liegebereiches derart auszulegen, dass eine innerstaatliche Verpflichtung zur Gruppenhaltung von Absatzferkel, Mastschweinen und

Zuchtläufem mit ihm in Einklang steht?

- 4) Ist Artikel 3 Abs. 1 lit.a der Richtlinie 2008/120/EG insbesondere unter Berücksichtigung der in Anhang I Kapitel I Nr. 3 erster Spiegelstrich verankerten Voraussetzung des Vorhandenseins eines physisch angenehmen Liegebereiches und des Anhangs I Kapitel I Nr. 5 derart auszulegen, dass im Falle der Gruppenhaltung von Absetzferkel, Mastschweinen und Zuchtläufem lediglich bei Buchten ohne durchgehend perforierte Böden eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufgewiesen werden muss?

- 2.7) Die Burgenländische Landesregierung verkennt nicht, dass unmittelbar anwendbares ebenso wie sekundäres Unionsrecht im Falle eines Abpruches gemäß Art. 139 B.VG als Prüfungsmaßstab bereits deshalb ausscheidet, weil der Verfassungsgerichtshof nicht zur mit generellen Wirkung ausgestatteten Kontrolle der Einhaltung des Unionsrechtes berufen ist. Vielmehr hat der VfGH aus Anlass der auch von ihm vorzunehmenden Beurteilung der Vereinbarkeit entscheidungserheblicher Rechtsgrundlagen mit dem Unionsrecht dieses nicht nur unionsrechtskonform auszulegen, sondern bei einschlägigen Bedenken den EuGH gemäß Art. 267 AUEV zur Vorabentscheidung anzurufen (VfSlg. 15.036, 15.215, 15.267, 15.368, 15.448)

Soweit die seitens der Burgenländischen Landesregierung bestehenden Bedenken ob der Unionsrechtskonformität auch aus Perspektive des Verfassungsgerichtshofes nicht zerstreut werden können, darf angeregt werden, entsprechende Fragestellungen gemäß Art. 267 AEUV an den EuGH heranzutragen.

## V.) Aufhebungsbegehren

Aus den oben dargelegten Gründen, insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen der Burgenländischen Landesregierung unter Punkt IV.) stellt die Burgenländische Landesregierung daher den

### ANTRAG

1.) Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017,

- auf Grund des damit verbundenen Außerachtlassens zentraler Tierschutzaspekte wegen Verstoß gegen § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2019, sowie
- auf Grund des auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkannten öffentlichen Interesses des Tierschutzes und des in den vergangenen Jahrzehnten diesbezüglich vollzogenen Wertewandels wegen Widerspruch zu dem aus Art. 7 Abs. 1 B-VG resultierenden Sachlichkeitsgebot sowie
- auf Grund des Widerspruches zu den in § 13 Abs. 2 wie auch in § 16 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Anforderungen der den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessenen Bodenbeschaffenheit wie auch des Platzangebotes und der Bewegungsfreiheit und
- auf Grund des Widerspruches zu dem in § 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Erfordernis der Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Erlassung der Tierhaltungsverordnung als verfassungs- bzw. gesetzwidrig aufzuheben.

in eventu

2.) Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, auf Grund des damit verbundenen Außerachtlassens zentraler Tierschutzaspekte wegen Verstoß gegen § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2019, sowie auf Grund des auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkannten öffentlichen Interesses des Tierschutzes und des in den vergangenen Jahrzehnten diesbezüglich vollzogenen Wertewandels wegen Widerspruch zu dem aus Art. 7 Abs. 1 B-VG resultierenden Sachlichkeitsgebot als verfassungswidrig aufzuheben.

in eventu

3.) Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung auf Grund des damit verbundenen Außerachtlassens zentraler Tierschutzaspekte wegen Verstoß gegen § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2019, als verfassungswidrig aufzuheben.

in eventu

4.) Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017 auf Grund des damit verbundenen Außerachtlassens zentraler Tierschutzaspekte und des wegen des auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkannten öffentlichen Interesses des

Tierschutzes und des in den vergangenen Jahrzehnten diesbezüglich vollzogenen Wertewandels bestehenden Widerspruchs zu dem aus Art. 7 Abs. 1 B-VG resultierenden Sachlichkeitsgebot als verfassungswidrig aufzuheben.

in eventu

5.) Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017 wegen des Widerspruches zu den in § 13 Abs. 2 wie auch in § 16 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Anforderungen der den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessenen Bodenbeschaffenheit wie auch des Platzangebotes und der Bewegungsfreiheit und des Widerspruchs zu dem in § 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Erfordernis der Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Erlassung der Tierhaltungsverordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

in eventu

6.) Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, wegen des Widerspruches zu den in § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Anforderungen der den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessenen Bodenbeschaffenheit wie auch des Platzangebotes und der Bewegungsfreiheit als gesetzwidrig aufzuheben.

in eventu

7.) Punkt 2.2.2. und Punkt 5.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, wegen des Widerspruches zu dem in § 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Erfordernis der Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Erlassung der Tierhaltungsverordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

in eventu

8.) Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017,

- auf Grund des damit verbundenen Außerachtlassens zentraler Tierschutzaspekte wegen Verstoß gegen § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2019, sowie
- auf Grund des auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkannten öffentlichen Interesses des Tierschutzes und des in den vergangenen Jahrzehnten diesbezüglich vollzogenen Wertewandels wegen Widerspruch zu dem aus Art. 7 Abs. 1 B-VG resultierenden Sachlichkeitsgebot sowie
- auf Grund des Widerspruches zu den in § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Anforderungen der den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessenen Bodenbeschaffenheit und
- auf Grund des Widerspruchs zu dem in § 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I

Nr. 86/2018, normierten Erfordernis der Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Erlassung der Tierhaltungsverordnung als verfassungs- bzw. gesetzwidrig aufzuheben.

in eventu

9.) Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, auf Grund des damit verbundenen Außerachtlassens zentraler Tierschutzaspekte wegen Verstoß gegen § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2019, sowie auf Grund des auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkannten öffentlichen Interesses des Tierschutzes und des in den vergangenen Jahrzehnten diesbezüglich vollzogenen Wertewandels wegen Widerspruch zu dem aus Art. 7 Abs. 1 B-VG resultierenden Sachlichkeitsgebot als verfassungswidrig aufzuheben.

in eventu

10.) Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung auf Grund des damit verbundenen Außerachtlassens zentraler Tierschutzaspekte wegen Verstoß gegen § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2019, als verfassungswidrig aufzuheben.

in eventu

11.) Punkt 2.2.2. Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und

Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017 auf Grund des damit verbundenen Außerachtlassens zentraler Tierschutzaspekte und des wegen des auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkannten öffentlichen Interesses des Tierschutzes und des in den vergangenen Jahrzehnten diesbezüglich vollzogenen Wertewandels bestehenden Widerspruchs zu dem aus Art. 7 Abs. 1 B-VG resultierenden Sachlichkeitsgebot als verfassungswidrig aufzuheben.

in eventu

12.) Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017 wegen des Widerspruchs zu den in § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Anforderungen der den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessenen Bodenbeschaffenheit und auf Grund des Widerspruchs zu dem in § 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Erfordernis der Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Erlassung der Tierhaltungsverordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

in eventu

13.) Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, wegen des Widerspruchs zu den in § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Anforderungen der den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessenen Bodenbeschaffenheit als gesetzwidrig aufzuheben.

in eventu

14.) Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, wegen des Widerspruches zu dem in § 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Erfordernis der Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Erlassung der Tierhaltungsverordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

in eventu

15.) Punkt 5.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017,

- auf Grund des damit verbundenen Außerachtlassens zentraler Tierschutzaspekte wegen Verstoß gegen § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2019, sowie
- auf Grund des auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkannten öffentlichen Interesses des Tierschutzes und des in den vergangenen Jahrzehnten diesbezüglich vollzogenen Wertewandels wegen Widerspruch zu dem aus Art. 7 Abs. 1 B-VG resultierenden Sachlichkeitsgebot sowie
- auf Grund des Widerspruches zu den in § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Anforderungen des den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessenen Platzangebotes und der Bewegungsfreiheit und

– auf Grund des Widerspruchs zu dem in § 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Erfordernis der Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Erlassung der Tierhaltungsverordnung als verfassungs- bzw. gesetzwidrig aufzuheben.

in eventu

16.) Punkt 5.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, auf Grund des damit verbundenen Außerachtlassens zentraler Tierschutzaspekte wegen Verstoß gegen § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2019, sowie auf Grund des auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkannten öffentlichen Interesses des Tierschutzes und des in den vergangenen Jahrzehnten diesbezüglich vollzogenen Wertewandels wegen Widerspruch zu dem aus Art. 7 Abs. 1 B-VG resultierenden Sachlichkeitsgebot als verfassungswidrig aufzuheben.

in eventu

17.) Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung auf Grund des damit verbundenen Außerachtlassens zentraler Tierschutzaspekte wegen Verstoß gegen § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2019, als verfassungswidrig aufzuheben.

in eventu

18.) Punkt 5.2. Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017 auf Grund des damit verbundenen Außerachtlassens zentraler Tierschutzaspekte und des wegen des auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkannten öffentlichen Interesses des Tierschutzes und des in den vergangenen Jahrzehnten diesbezüglich vollzogenen Wertewandels bestehenden Widerspruchs zu dem aus Art. 7 Abs. 1 B-VG resultierenden Sachlichkeitsgebot als verfassungswidrig aufzuheben.

in eventu

19.) Punkt 5.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017 wegen des Widerspruches zu den in § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Anforderungen des den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessenen Platzangebotes und der Bewegungsfreiheit und des Widerspruches zu dem in § 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Erfordernis der Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Erlassung der Tierhaltungsverordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

in eventu

20.) Punkt 5.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel,

Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, wegen des Widerspruches zu den in § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Anforderungen des den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessenen Platzangebotes und Bewegungsfreiheit als gesetzwidrig aufzuheben.

in eventu

21.) Punkt 5.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, wegen des Widerspruches zu den in § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Anforderungen des den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessenen Platzangebotes als gesetzwidrig aufzuheben.

in eventu

22.) Punkt 5.2. der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017, wegen des Widerspruches zu dem in § 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Tierschutz (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, normierten Erfordernis der Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Erlassung der Tierhaltungsverordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

Mit der Vertretung der Burgenländischen Landesregierung in einer allfälligen öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof wird [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] bevollmächtigt.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:

Mag. Hans Peter Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>